

**Umweltgebührenordnung
(UmwGebO)
Vom 5. Dezember 1995**

[Zum Ausgangs- oder Titeldokument](#)

Fundstelle: HmbGVBl. 1995, S. 365

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 2 mehrfach geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 249)

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 11, 12, 15, 17 und 18 des Gebührengesetzes (GebG) vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 373), in Verbindung mit § 14 des Hafenerverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177), zuletzt geändert am 16. Januar 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5), und § 20 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 26. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97), wird verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände

(1) Für Amtshandlungen auf den Gebieten des Umweltschutzes, des Naturschutzes, des Energierechts sowie des Wasser- und Deichwesens werden unbeschadet anderweitiger Regelungen Verwaltungsgebühren nach § 5 sowie nach Anlage 1 erhoben.

(2) ¹ Für die Sondernutzung von Gewässern und des Deichgrundes nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), dem Hamburgischen Wassergesetz sowie der Deichordnung (DeichO) vom 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 151), in den jeweils geltenden Fassungen, für die Bereitstellung von Daten sowie für weitere Nutzungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes werden vorbehaltlich der Ausnahmen vom Geltungsbereich nach § 2 Absatz 1 die in der Anlage 2 festgelegten Benutzungsgebühren erhoben. ² Hinsichtlich der Benutzung von Gewässern und Deichgrund gilt dies auch für alle Uferbefestigungen sowie Flächen von Gewässerflurstücken innerhalb und außerhalb der Gewässerlinie.

(3) Für Umweltuntersuchungen werden unbeschadet anderweitiger Regelungen Benutzungsgebühren nach der Anlage 3 erhoben.

(4) Wird eine erlaubte, bewilligte oder genehmigte Benutzung tatsächlich nicht ausgeübt, ist statt der Benutzungs- eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

- (1) Diese Gebührenordnung gilt nicht für Sondernutzungen, die in der Hafengebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind.
- (2) In Fällen der Benutzung der Gewässer durch Entnahme von Oberflächenwasser oder durch Einleiten von Abwasser gilt diese Gebührenordnung auch im Hamburger Hafen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1, Absätze 2 und 3 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes sowie im Hafen Oortkaten.
- (3) Diese Gebührenordnung gilt nicht, soweit Sondernutzungen in öffentlich-rechtlichen Verträgen gestattet werden.

§ 3

Besondere Auslagen

Außer den in § 5 Absatz 2 GebG genannten sind als besondere Auslagen zu erstatten:

1. die Kosten für Gewässeruntersuchungen und für bauliche Maßnahmen an einem Gewässer im unmittelbaren Zusammenhang mit genehmigungs-, erlaubnis- oder bewilligungspflichtigen Nutzungen,
2. Grundsteuern, falls durch die Sondernutzung eine Grundsteuerpflicht der Freien und Hansestadt Hamburg entsteht,
3. Kosten für die erforderliche Ausstattung von Räumen mit elektronischen Datenverarbeitungs- und Konferenz-Tonanlagen, Telefax und Telefonanschlüssen, Einsatz von Simultan-Dolmetscherinnen und Simultan-Dolmetschern, Ordnungsdiensten und Schreibkräften für die Durchführung von Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren.

Zweiter Abschnitt

Verwaltungsgebühren

§ 4

Vorauszahlungen

¹ Bei Genehmigungsverfahren nach den §§ 4, 8 und 16 und bei Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3831), zuletzt geändert am 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421, 1423), bei Planfeststellungsverfahren nach § 35 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), bei Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 oder bei Planfeststellungsverfahren nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach § 55 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 501), in ihren jeweils geltenden Fassungen sowie bei in diesen Zulassungsverfahren erforderlichen

Umweltverträglichkeitsprüfungen sind Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr zu erheben. ² Zu diesem Zweck sind mit der Antragstellung oder der Anzeige die voraussichtlich entstehenden Herstellungskosten anzugeben.

§ 5

Allgemeine Berechnungsmaßstäbe

¹ Bei Amtshandlungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet werden, und für Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, aber in der Anlage 1 nicht aufgeführt sind, insbesondere bei schriftlichen Auskünften und Gutachten, werden für jede im Interesse der erforderlichen Leistung aufgewendete angefangene halbe Arbeitsstunde

1. einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes und der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten 31,50 Euro
2. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten 26,50 Euro
3. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten 21,- Euro

erhoben. ² Dies gilt auch, wenn der Antrag während der Bearbeitung ganz oder teilweise zurückgenommen oder abgelehnt wird. ³ Soweit im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren nach Zeitaufwand Kopierkosten entstehen, werden diese zusätzlich nach der Anlage des Gebührengesetzes erhoben.

§ 6

Berechnungsmaßstäbe bei Genehmigungen nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) ¹ Bei baulichen Anlagen, Bauteilen und sonstigen Anlagen sind die Herstellungskosten Berechnungsgrundlage für die Gebühren bei Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sowie bei Planfeststellungen und Genehmigungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. ² Für die Berechnung der Herstellungskosten sind die Kostensämtlicher Arbeiten und Lieferungen, die für die Herstellung oder Änderung der Anlage erforderlich sind, einschließlich der Mehrwertsteuer und der Kosten für die Architekten- und Ingenieurleistungen zu berücksichtigen. ³ Entstehen für bestimmte Arbeiten, Lieferungen oder Leistungen keine Kosten (zum Beispiel Eigenleistungen) oder nur anteilige Kosten (zum Beispiel für Miete, Leasing), sind hierfür die Kosten zuzüglich der Mehrwertsteuer zugrunde zu legen, die für entsprechende Arbeiten, Lieferungen oder Leistungen durch Unternehmerinnen oder Unternehmer, Lieferantinnen oder Lieferanten oder Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser entstehen würden. ⁴ Berechnungsgrundlage ist der marktübliche Neupreis.

(2) ¹ Die Herstellungskosten zuzüglich der Mehrwertsteuer werden von der zuständigen Behörde geschätzt, wenn die oder der Gebührenpflichtige sie nicht innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten angemessenen Frist nachweist oder die angegebenen Herstellungskosten offensichtlich unzutreffend

sind.² Das Gleiche gilt, wenn von der Genehmigung oder dem Planfeststellungsbeschluss kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht oder der Antrag zurückgenommen wird.

§ 7

Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen

¹ Werden Anträge auf Genehmigungen, Vorbescheide oder Planfeststellungsbeschlüsse wegen einer Veränderungssperre ablehnend beschieden oder zurückgenommen, wird keine Gebühr erhoben.

² Das Gleiche gilt, wenn ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem die Entscheidung über die Zulässigkeit der baulichen Anlage nach § 15 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), in der jeweils geltenden Fassung ausgesetzt worden ist.

Dritter Abschnitt

Benutzungsgebühren

§ 8

Gebührenzeitraum

(1) ¹ Die Gebühren sind jeweils für den Zeitraum zu entrichten, für den die Sondernutzung gestattet wird. ² Wird bei Erteilung der Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung der Zeitpunkt des Beginns der Sondernutzung nicht genannt, ist für die Gebührenberechnung der im Antrag angegebene Zeitpunkt, sonst der Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung maßgebend.

(2) Wird ein Gewässer oder der Deichgrund ohne die erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung benutzt, so ist die Gebühr für die Zeit oder den Umfang der tatsächlichen Benutzung zu entrichten.

§ 9

Berechnungsmaßstäbe

(1) ¹ Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die zugewiesene, beim Fehlen einer Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung die tatsächlich genutzte Fläche maßgebend. ² Bei geneigten Flächen sind die Größen in der Horizontale zu ermitteln.

(2) ¹ Ist die Gebühr nach Zeitabschnitten zu berechnen, so ist für angefangene Zeitabschnitte die volle Gebühr zu entrichten. ² Abweichend hiervon ist bei einer Berechnung nach Jahren für jeden angefangenen Monat eines nicht vollendeten Berechnungsjahres ein Zwölftel des Jahresbetrages zu entrichten. ³ Dies gilt nicht für die Mindestgebühr.

(3) Soweit sich die Gebühr nach anderen Berechnungseinheiten als Zeiteinheiten richtet, sind angefangene Berechnungseinheiten voll zu berechnen.

(4) Die Gebühr für Laboranalysen nach Anlage 3, bei denen mehr als zehn gleichartige Proben untersucht werden, wird entsprechend dem geringeren Aufwand ermäßigt.

§ 10

Fälligkeit

(1) ¹ Übersteigt die Jahresgebühr den Betrag von 1000 Euro wird sie mit je einem Viertel am ersten Tag eines Berechnungs-Vierteljahres fällig. ² Übersteigt die Jahresgebühr den Betrag von 500 Euro wird sie mit je einer Hälfte am ersten Tag eines Berechnungshalbjahres fällig.

(2) Abweichend davon ist bei Einleitungen in Gewässer und bei Entnahmen aus Gewässern die Jahresgebühr in voller Höhe zu dem im Gebührenfestsetzungsbescheid festgelegten Zeitpunkt zu entrichten.

(3) ¹ Wird eine Sondernutzung für einen Zeitraum von mehreren Jahren genehmigt, kann die Gebühr mit einer Summe für mehrere Jahre festgesetzt werden, indem die Jahresgebühr mit der Anzahl der Jahre, die durch die Gebühr abgegolten sein sollen, multipliziert werden. ² Voraussetzung ist, dass die oder der Gebührenpflichtige ihr bzw. sein Einverständnis erklärt hat. ³ Die festgesetzte Gebühr ist zu Beginn der Benutzung fällig; die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung.

Vierter Abschnitt

Gebührenfreiheit und Schlussvorschriften

§ 11

Gebührenfreie Nutzungen

(1) Für Sondernutzungen durch

1. anerkannte gemeinnützige Wassersportvereine für sportliche Zwecke,
2. Wasser- und Bodenverbände zur Durchführung ihrer Aufgaben sowie
3. Inanspruchnahme für Film- und Fernsehaufnahmen der Medienwirtschaft

werden keine Gebühren erhoben.

(2) Für Sondernutzungen zur Ausführung von Bau- und Unterhaltungsarbeiten

1. an öffentlichen Abwasseranlagen und
2. an U-Bahn-Verkehrswegen

werden keine Gebühren erhoben.

(3) Für Überbauungen von Gewässern mit öffentlichen Wegen oder Straßen einschließlich der zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Maßnahmen werden keine Gebühren erhoben.

§ 12

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind

1. Auskünfte nach § 46 KrWG,
2. naturschutzrechtliche Amtshandlungen im Rahmen wissenschaftlicher Projekte und des nichtkommerziellen Verkehrs zwischen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen,
3. naturschutzrechtliche Amtshandlungen im Rahmen der Unterbringung beschlagnahmter Exemplare von geschützten Arten und daraus entstandenen Nachzuchten oder im Rahmen der Unterbringung von Teilen derselben,
4. naturschutzrechtliche Amtshandlungen für nichtwissenschaftliche Projekte des Natur- und Artenschutzes, sofern sie nicht kommerziellen Zwecken dienen sowie im Rahmen eines kulturellen Austausches und für Ausstellungen oder dergleichen,
5. die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Absatz 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen vom 24. August 1993 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 24. April 2012 (HmbGVBl. S. 151, 153), sowie die Erteilung von Befreiungen von den Verboten nach § 5 Absatz 1 Nummer 23 für die Ausbringung von Düngemitteln sowie nach § 5 Absatz 1 Nummern 24 und 25 der genannten Verordnung nach § 67 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181),
6. die Befreiung von den Verboten nach § 3 Nummer 7 und § 4 Nummer 2 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme vom 10. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 236), geändert am 5. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 275), für die Überquerung der vorhandenen nicht-öffentlichen Überwegungen über das Fassungs Gelände zu landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Zwecken nach § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
7. Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), geändert am 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331, 2334), wenn sie den Verdacht des Vorliegens einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung nicht bestätigen oder ergeben, dass derjenige, der durch die Maßnahmen als sanierungspflichtig im Sinne des § 4 BBodSchG ermittelt wird, nicht Verursacher der Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ist,
8. Bescheide gemäß §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2551) in der jeweils geltenden Fassung, die eine erzielte Einigung zwischen Flughafenbetreiber und Berechtigtem über die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen festsetzen.

§ 13

Schlussvorschriften

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührenordnung für die Benutzung der Zwischensammelstelle für radioaktive Abfälle vom 12. Mai 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 98) und die Umweltgebührenordnung vom 20. Dezember 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 325) in ihren jeweils geltenden Fassungen außer Kraft.
- (3) ¹ Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt. ² Entstehen aus einem solchen Gebührenrechtsverhältnis wiederkehrende Gebührenschulden, so ist auf nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung entstehende Gebührenschulden das neue Recht anzuwenden.
- (4) Unberührt bleiben Gebührenvorschriften für die Benutzung öffentlicher Anlagen im Hamburger Hafen und der staatlichen Anlagen an der Alster, die Gebührenordnungen für die Hafen- und Schifffahrtsverwaltung vom 3. Dezember 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 405), zuletzt geändert am 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 373, 380), sowie bestehende Sonderregelungen auf Grund von vertraglichen Konzessionen und ähnlichen Rechtsverhältnissen sowie für Versorgungs- und Verkehrsbetriebe.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 5. Dezember 1995.

Anlage 1

Verwaltungsgebühren

Abschnitt 1

Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und seinen Durchführungsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1.1	Genehmigungen nach den §§ 4 und 16 bei Herstellungskosten	
1.1.1	bis zu 50000 Euro ...	500,-
	bis	2500,-
1.1.2	mehr als 50000 Euro bis zu 250000 Euro ...	2500,- zuzüglich 22,4 v.T. der 50000 Euro übersteigenden Herstellungskosten

1.1.3	mehr als 250000 Euro bis zu 500000 Euro ...	7100,- zuzüglich 12,4 v.T. der 250000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
1.1.4	mehr als 500000 Euro bis zu 2500000 Euro ...	10400,- zuzüglich 11,5 v.T. der 500000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
1.1.5	mehr als 2500000 Euro bis zu 5000000 Euro ...	34500,- zuzüglich 5,4 v.T. der 2500000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
1.1.6	mehr als 5000000 Euro bis zu 50000000 Euro ...	48500,- zuzüglich 4,8 v.T. der 5000000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
1.1.7	mehr als 50000000 Euro ...	275000,- zuzüglich 1 v.T. der 50000000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
1.1.8	Ging dem Verfahren zur Genehmigung der wesentlichen Änderung nach § 16 unmittelbar ein Anzeigeverfahren nach § 15 voraus, so ist die Gebühr gemäß den Nummern 1.1.1 bis 1.1.7 um 80 vom Hundert (v.H.) der nach Nummer 1.2.7.1 bereits erhobenen Gebühr zu vermindern.	
1.2	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Genehmigung nach Nummer 1.1	
1.2.1	Sofern in den Fällen der Nummer 1.1 keine Herstellungskosten entstehen (z. B. Freilagerung staubender Stoffe), beträgt die Gebühr ...	500,-
	bis	68000,-

	Ging dem Verfahren zur Genehmigung der wesentlichen Änderung nach § 16 unmittelbar ein Anzeigeverfahren nach § 15 voraus, so ist die Gebühr um 80 v.H. der nach Nummer 1.2.7.2 bereits erhobenen Gebühr zu vermindern; die Mindestgebühr beträgt 150 Euro.	
1.2.2	Teilgenehmigung nach § 8...	Gebühr nach Nummer 1.1 oder 1.2.1 für den genehmigten Teil der Anlage
1.2.3	Vorbescheid nach § 9 Absatz 1...	345,-
	bis	14500,-
	Die Gebühr wird auf die jeweilige Gebühr nach Nummer 1.1, 1.2.1 oder 1.2.2 zur Hälfte angerechnet, wenn der Vorbescheid ohne wesentliche Änderung zu einer Genehmigung führt.	
1.2.4.1	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens	179,- bis zu 30 v.H. der Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.2
1.2.4.2	Zuschlag für die Prüfung von Änderungsanträgen, die vor Fertigstellung einer Anlage gestellt werden	
	je Antrag ...	353,- bis zu 30 v.H. der Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.2
1.2.5	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Vorbescheids nach § 9 Absatz 2...	70,-
	bis	510,-

1.2.6	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a...	25 v.H. der Gebühr nach Nummer 1.1 oder 1.2.1 für den zugelassenen Teil der Anlage
1.2.7	Prüfung einer Anzeige nach § 15 Absätze 2 und 3	
1.2.7.1	Änderung einer Anlage mit Herstellungskosten ...	40 v.H. der Gebühren nach Nummer 1.1, mindestens 150,-
	Sofern bei der Prüfung der Anzeige nur geringer Aufwand entsteht, beträgt die Gebühr ...	150,-
	bis	1800,-
1.2.7.2	Änderung einer Anlage ohne Herstellungskosten ...	150,-
	bis	1500,-
1.2.7.3	Wird eine Anzeige nach Beginn der inhaltlichen Prüfung, aber noch vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Nummer 1.2.7.1 oder 1.2.7.2 um die Hälfte, nach Nummer 1.2.7.2 werden jedoch mindestens 150 Euro erhoben.	
1.2.7.4	Einstellung des Betriebes einer Anlage ...	150,-
	bis	1500,-
1.2.8	Prüfung von Sicherheitsberichten nach § 13 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - in der Fassung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1002), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666, 1667), in Verbindung mit § 13 der Störfall-Verordnung - 12.	nach Zeitaufwand

	BImSchV - in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1599) ...	
1.2.9	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Genehmigung nach § 18 Absatz 3...	70,-
	bis	510,-
1.2.10	Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.2 werden Gebühren für	
	- Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von bauordnungsrechtlichen und planungsrechtlichen Vorschriften nach Nummern 2.1 bis 2.3,	
	- beantragte Bauzustandsbesichtigungen nach Nummern 3.1 und 3.2 und	
	- die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes nach Nummern 4.1 bis 4.16	
	der Anlage 1 der Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
1.2.13	Ablehnung eines Antrages wegen unvollständiger Unterlagen im Rahmen der Prüfung (9. BImSchV, § 7 in Verbindung mit § 20) ...	70,-
	bis	2500,-
1.2.14	Zur Abgeltung von Kosten, die durch Beratung im Hinblick auf die Antragstellung und Erörterung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erheblicher Fragen nach § 2 Absatz 2 9. BImSchV (Vorantragskonferenz) oder die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25 Absatz 3 des	

	Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG) entstehen, werden nach Zeitaufwand berechnete Gebühren erhoben, wenn keine Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.13 zu erheben sind. ...	
1.3	Sonstiges	
1.3.1	Nachträgliche Anordnungen nach § 17 sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	100,-
	bis	10000,-
1.3.2	Untersagung des Betriebes einer Anlage nach § 20 Absatz 1 sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	210,-
	bis	5000,-
1.3.3	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Absatz 2 sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	210,-
	bis	5000,-
1.3.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Anlage durch einen geeigneten Dritten (§ 20 Absatz 3 Satz 2) ...	179,-
1.3.5	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 Absatz 1 Nummer 2...	175,-
	bis	2110,-
1.3.6	Anordnungen im Einzelfall nach § 24 sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	110,-

	bis	8800,-
1.3.7	Untersagung des Betriebes einer Anlage nach § 25 sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	110,-
	bis	5000,-
1.3.8	Entscheidung über die Bekanntgabe von Stellen, Messstellen oder Sachverständigen	
1.3.8.1	Entscheidung über die Bekanntgabe als Messstelle (§ 26)	
	- ansässig in Hamburg ...	460,-
	bis	10000,-
	- ansässig außerhalb Hamburgs ...	110,-
	bis	2250,-
1.3.8.2	Entscheidung über die Bekanntgabe als Sachverständige oder Sachverständiger (§ 29a in Verbindung mit Nummer 3.1.2 der Richtlinien für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 30. März 2003)	
	- ansässig in Hamburg	
	a) in den Fachgebieten 1, 2, 3, 6, 10, 12, 13 oder 16	
	- in Verbindung mit 5 oder weniger Anlagenarten	500,-
	bis	12000,-

	- in Verbindung mit 6 bis 10 Anlagearten	500,-
	bis	20000,-
	b) in den Fachgebieten 4, 5, 7, 8, 9, 11, 14, 15 oder 17	
	- in Verbindung mit 5 oder weniger Anlagenarten	300,-
	bis	10000,-
	- in Verbindung mit 6 bis 10 Anlagearten	300,-
	bis	15000,-
	- ansässig außerhalb Hamburg	500,-
	bis	5000,-
1.3.8.3	Entscheidung über die Bekanntgabe von Stellen oder Messstellen auf Grund von Rechtsverordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere nach	
	- § 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV - vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38),	
	- § 12 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV - vom 10. Dezember 1990 mit der Änderung vom 5. Juni 1991 (Bundesgesetzblatt 1990 I Seite 2694, 1991 I Seiten 1218, 1219),	
	- § 14 der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen - 13.	

	BImSchV - vom 20. Juli 2004 (BGBl. I Seite 1717),	
	- § 10 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen- 17. BImSchV - vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1633) sowie nach	
	- Nummer 5.3.2 oder 5.3.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 511)	
	- ansässig in Hamburg ...	315,-
	bis	3800,-
	- ansässig außerhalb Hamburgs ...	70,-
	bis	1350,-
1.3.8.4	Prüfung von nach § 26 bekanntgegebenen Messstellen (Prüflaboratorien), wenn die Ermittlungen ergeben, dass gegen Pflichten oder Auflagen aus dem Bekanntgabebescheid verstoßen wurde	nach Zeitaufwand
1.3.9	Anordnungen nach den § 26, § 28 oder § 29 sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	nach Zeitaufwand
	Gebühren für Anordnungen nach § 26 und § 29 Absatz 2 bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen werden nur erhoben, wenn die Voraussetzungen des § 30 Satz 2 vorliegen.	
1.3.10	Festsetzung im Einzelfall nach § 42 Absatz 3...	102,-

1.3.11	Prüfung von Sicherheitsberichten (12. BImSchV, § 52 Absatz 1 in Verbindung mit § 13) außerhalb von Genehmigungsverfahren	300,-
	bis	50000,-
1.3.12	Prüfung von Stichproben nach § 52 Absatz 3	
1.3.12.1	Entnahme von Stichproben ...	45,-
	bis	225,-
1.3.12.2	Für die Untersuchung der Proben werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben.	
1.3.12.3	Bei der Entnahme und Untersuchung durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	
1.3.13	Sonstige Prüfungen nach § 52 Absatz 2 oder 3, wenn die Ermittlungen ergeben, dass	
	1. Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen nicht erfüllt worden sind oder	
	2. Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsvorschriften geboten sind,	
1.3.13.1	Prüfungen ...	nach Zeitaufwand
1.3.13.2	Für die Untersuchung von Proben werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben.	
1.3.13.3	Bei Messungen und Untersuchungen durch Dritte sind die dadurch	

	entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	
1.3.14	Regelmäßige Prüfungen nach § 52 von Anlagen	
1.3.14.1	Prüfungen von Anlagen, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen ...	300,-
	bis	3000,-
1.3.14.2	Prüfungen von sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlagen ...	100,-
	bis	3000,-
1.3.14.3	Für die Untersuchung von Stichproben werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben.n.	
1.3.14.4	Bei Messungen und Untersuchungen durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	
1.3.15	Anordnung zur Bestellung einer oder eines oder von mehreren Immissionsschutzbeauftragten (§ 53 Absatz 2) oder Störfallbeauftragten (§ 58 a Absatz 2) ...	159,-
1.3.16	Aufforderung zur Bestellung einer oder eines anderen Immissionsschutzbeauftragten (§ 55 Absatz 2) oder Störfallbeauftragten (§ 58 c Absatz 1 in Verbindung mit § 55 Absatz 2) ...	159,-
1.3.17	Anordnung zur Bestellung mehrerer Immissionsschutzbeauftragter oder Störfallbeauftragter (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV - vom 30. Juli 1993 - BGBl. I S. 1433 -, zuletzt geändert am 9. September 2001 - BGBl. I S. 2331 - § 2) ...	159,-

1.3.18	Gestattung der Bestellung einer oder eines Immissionsschutzbeauftragten oder Störfallbeauftragten für den Bereich eines Konzerns (5. BImSchV, § 4) ...	337,-
1.3.19	Gestattung der Bestellung von nicht betriebsangehörigen Personen zu Immissionsschutzbeauftragten oder Störfallbeauftragten (5. BImSchV, § 5) ...	82,-
1.3.20	Befreiung von der Bestellung einer oder eines Immissionsschutzbeauftragten oder Störfallbeauftragten (5. BImSchV, § 6) ...	251,-
1.3.21	Anerkennung eines Lehrgangs zur Erlangung der Fachkunde (5. BImSchV, § 7 Nummer 2) ...	169,-
1.3.22	Anerkennung der Voraussetzung der Fachkunde der oder des Immissionsschutzbeauftragten oder der oder des Störfallbeauftragten im Einzelfall (5. BImSchV, § 8 Absatz 1) ...	169,-
1.3.23	Anerkennung der Ausbildung in anderen Fachgebieten (5. BImSchV, § 8 Absatz 2) ...	169,-
1.3.24	Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen auf Grund von Rechtsverordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere nach - § 22 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - in der Fassung vom 14. März 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 491), - § 17 - 2. BImSchV -, - § 4 der Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe - 3.	

	BImSchV - vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2243),	
	- § 9 Absatz 6 und § 18 Absatz 2 - 12. BImSchV -,	
	- § 21 - 13. BImSchV -,	
	- § 11 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen - 20. BImSchV - vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174), zuletzt geändert am 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247, 2249),	
	- § 7 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - 21. BImSchV - vom 7. Oktober 1992 (Bundesgesetzblatt I Seite 1730),	175,-
	- § 11 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV - vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180)...	
	bis	6800,-
1.3.25	Anordnungen nach § 29 a Absatz 2 Nummer 5 ...	155,-
	bis	2000,-
1.3.26	Entscheidung über einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 4 Absatz 2 der Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BImSchV - in der Fassung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 290) oder nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und - verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002)...	72,-

1.3.27	Entscheidung über die Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung (11. BImSchV, § 6) ...	70,-
	bis	340,-
1.3.28	Annahme der verbindlichen Erklärung (31. BImSchV, § 5)	175,-
	bis	2110,-
1.3.29	Zustimmung zur Außerbetriebnahme einer Abgasreinigungseinrichtung (31. BImSchV, Anhang IV zu § 4, Abschnitt B Nummer 4) ...	150,-
	bis	1500,-
1.3.30	Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3200, 3202), durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 TEHG	nach Zeitaufwand
1.3.31	Prüfung einer Anzeige nach § 4 Absatz 5 TEHG	nach Zeitaufwand
1.3.32	Fahrkostenpauschale je Einsatz ...	30,-

Abschnitt 2

Abfallrechtliche Angelegenheiten nach der Verordnung (EG) Nr.1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom (14. Juni 2006) über die Verbringung von Abfällen (ABl. EU Nr. L 190 S. 1), zuletzt geändert am 12. Mai 2010 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1), dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und seinen Durchführungsverordnungen, dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007

(BGBl. I S. 1462), dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1165), dem Batteriegesetz (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), und dem Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetz vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80) in den jeweils geltenden Fassungen

2.1	Planfeststellungen und Genehmigungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz	
2.1.1	Planfeststellungen nach § 35 Absatz 2 KrWG...	Gebühr nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.8 mindestens 300,-
2.1.2.1	Prüfung einer Anzeige nach § 35 Absatz 4 KrWG in Verbindung mit § 15 Absätze 1 und 2 BImSchG...	Gebühr nach den Nummern 1.2.7.1 bis 1.2.7.4
2.1.2.2	Genehmigungen nach § 35 Absatz 3 KrWG...	Gebühren nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.8.
2.1.3	Sofern in den Fällen der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 Herstellungskosten nicht oder nur in geringem Maße entstehen, beträgt die Gebühr ...	200,-
	bis	50000,-
2.1.4.1	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Zulassungsverfahrens ...	128,- bis zu 30 v.H. der Gebühren nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3
2.1.4.2	Zuschlag für die Prüfung von Änderungsanträgen, die vor Fertigstellung einer Anlage gestellt werden, je Antrag ...	256,- bis zu 30 v.H. der Gebühren nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3

2.1.5	Zusätzliche Bauzustandsbesichtigung je ...	50,-
	bis	750,-
2.1.6	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 37 Absatz 1 KrWG...	25 v.H. der Gebühr nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 für den zugelassenen Teil der Anlage
2.1.7	Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 werden Gebühren für	
	- Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von bauordnungsrechtlichen und planungsrechtlichen Vorschriften nach Nummern 2.1 bis 2.3 und	
	- die Prüfung der Nachweise der Standicherheit und des Brandschutzes nach Nummern 4.1 bis 4.13.3	
	der Anlage 1 der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
2.2	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen	
2.2.1	Entscheidung über die notifizierungsbedürftige Verbringung von Abfällen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 - auch ohne Mitteilung an den Antragsteller - einschließlich der Überwachung in diesen Fällen ...	50,-
	bis	5000,-
2.2.2	Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (zum Beispiel Entnahme von Proben) nach Artikel	50,-

	50 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 AbfVerbrG...	
	bis	1000,-
2.2.3	Anordnung im Einzelfall nach § 13 AbfVerbrG sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (zum Beispiel Nachbesichtigungen) ...	nach Zeitaufwand
2.3	Sonstiges	
2.3.1	Anerkennung, Änderung oder Widerruf der Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung nach § 12 Absatz 5 Satz 2 KrWG...	250,-
	bis	50.000,-
2.3.2	Anzeigepflicht für Sammlungen gemäß § 18 KrWG ...	150,-
2.3.2.1	Anordnung zur Nachforderung ergänzender Angaben gemäß § 18 Absätze 2 oder 3 KrWG ...	150,-
	bis	2.500,-
2.3.2.2	Anordnung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen gemäß § 18 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 KrWG...	250,-
	bis	2.500,-
2.3.3	Anordnung der Untersagung einer Sammlung nach § 18 Absatz 5 Satz 2 KrWG...	250,-
	bis	50.000,-
2.3.4	Entzug des erteilten Zertifikats und der Berechtigung zum Führen des	510,-

	Überwachungszeichens nach § 56 Absatz 8 KrWG...	
2.3.5	Verlängerung einer Übertragung nach § 72 Absatz 1 KrWG...	250,-
	bis	2.500,-
2.3.6	Durchführung von § 62 KrWG	
2.3.6.1	Anordnungen nach § 62 KrWG, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	50,-
	bis	7.000,-
2.3.6.2	Anordnungen nach § 2 Absatz 3 Satz 2 ElektroG in Verbindung mit § 62 KrWG, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	50,-
	bis	7.000,-
2.3.6.3	Für die im Zusammenhang mit Anordnungen erforderlichen Untersuchungen werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben.	
2.3.6.4	Bei im Zusammenhang mit Anordnungen erforderlichen Untersuchungen durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	
2.3.6.5	Anordnung zur Verpflichtung eines Trägers der Qualitätssicherung zum Entzug eines Qualitätszeichens nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 12 Absatz 3 KrWG	510,-
2.3.6.6	Anordnung zur Verpflichtung der Technischen Überwachungsorganisationen oder der Entsorgungsgemeinschaft zum Entzug von Überwachungszeichen	510,-

	und -zertifikat nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 56 Absatz 3 KrWG	
2.3.7	Anerkennung oder Änderung einer Anerkennung von Rücknahmesystemen aufgrund von Rechtsverordnungen zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, insbesondere nach	
	- § 6 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1572), sowie deren Widerruf. ...	250,-
	bis	50000,-
2.3.8	Befreiung von Pflichten zur Nachweisführung nach § 50 KrWG sowie von Verpflichtungen nach § 54 KrWG bei freiwilliger Rücknahme von Abfällen nach § 26 Absatz 3 KrWG	50,-
	bis	2.500,-
2.3.9	Zulassung von Ausnahmen nach § 28 KrWG	
2.3.9.1	Zulassung von Ausnahmen	50,-
	bis	2.500,-
2.3.9.2	Soweit eine Ausnahme eine Erteilung einer beantragten Duldungsverfügung nach § 29 Absatz 3 KrWG erfordert, beträgt die Gebühr	50,-
	bis	500,-
2.3.10	Entscheidung auf Antrag zugunsten einer Anlagenbetreiberin oder eines Anlagenbetreibers nach § 29 Absatz 1 KrWG	50,-

	bis	500,-
2.3.11	Übertragung der Abfallentsorgung nach § 29 Absatz 2 KrWG	50,-
	bis	500,-
2.3.12	Nachträgliche Anordnungen nach § 36 Absatz 4 Satz 3 oder § 39 KrWG soweit diese erforderlich sind, um Gefahren für die Allgemeinheit abzuwenden, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	125,-
	bis	7.000,-
2.3.13	Untersagung des Betriebes einer Anlage nach § 39 KrWG, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	150,-
	bis	5.000,-
2.3.14	Anordnung der Prüfung einer Anlage nach § 47 Absatz 4 KrWG, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	25,-
	bis	500,-
2.3.15	Anordnungen nach § 51 KrWG, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	25,-
	bis	500,-
2.3.16	Amtshandlungen nach § 53 KrWG	
2.3.16.1	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige oder Änderungsanzeige einer Sammlerin oder eines	40,-

	Sammlers, einer Beförderin oder eines Beförderers, einer Händlerin oder eines Händlers sowie einer Maklerin oder eines Maklers von Abfällen	
	bis	250,-
2.3.16.2	Erteilung von Nebenbestimmungen oder Auflagen nach Absatz 3 zu einer Anzeige nach Absatz 1	40,-
	bis	250,-
2.3.16.3	Untersagung einer angezeigten Tätigkeit nach Absatz 3	100,-
	bis	250,-
2.3.17	Erteilung, Änderung oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 54 KrWG für Sammlerinnen oder Sammler, Beförderinnen oder Beförderer, Händlerinnen oder Händler sowie Maklerinnen oder Makler von gefährlichen Abfällen	50,-
	bis	750,-
2.3.18	Zustimmung zum Überwachungsvertrag oder Widerruf der Zustimmung nach § 56 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 oder 4 Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 254)	250,-
	bis	40.000,-
2.3.19	Anerkennung, Änderung oder Widerruf der Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften nach § 56 Absatz 6 KrWG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 oder 3 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie	250,-

	vom 9. September 1996 (BAnz. Nr. 178)	
	bis	50.000,-
2.3.20	Gestattung der weiteren Führung des Überwachungszertifikats und des Überwachungszeichens nach Auflösung der Entsorgungsgemeinschaft oder Unwirksamkeit der Anerkennung nach § 12 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie in Verbindung mit § 56 Absatz 6 KrWG	100,-
	bis	500,-
2.3.21	Anerkennung eines Lehrgangs auf Antrag des Veranstalters nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Beförderungserlaubnisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. 1996 I S. 1411, 1997 I S. 2861), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 251)	50,-
	bis	1.000,-
2.3.22	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 59 Absatz 2 KrWG	128,-
2.3.23	Anerkennung von Lehrgängen zur Erlangung der Fachkunde nach § 9 EfbV...	250,-
	bis	600,-
2.3.24	Anerkennung von Lehrgängen zur Fortbildung nach § 11 EfbV...	100,-
	bis	300,-
2.3.25	Gestattung der weiteren Führung des Überwachungszertifikats und des Überwachungszeichens nach Unwirksamkeit des	100,-

	Überwachungsvertrages nach § 16 EfbV...	
	bis	500,-
2.3.26	Anordnung der Bestellung mehrerer Betriebsbeauftragter nach § 2 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1913) ...	128,-
2.3.27	Gestattung der Bestellung von nicht betriebsangehörigen Personen als Beauftragte für Abfall nach § 4 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall...	64,-
2.3.28	Gestattung der Bestellung einer oder eines Betriebsbeauftragten für Abfall für den Bereich eines Konzerns nach § 5 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall...	256,-
2.3.29	Befreiung von der Pflicht, eine Betriebsbeauftragte oder einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen nach § 6 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall...	192,-
2.3.30	Bestätigung von Entsorgungsnachweisen sowie nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Aufnahme von Auflagen nach § 5 Absatz 1 der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung je verantwortliche Erklärung ...	25,-
	bis	2500,-
2.3.31	Bestätigung von Sammelentsorgungsnachweisen sowie nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Aufnahme von Auflagen nach § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 NachwV je verantwortliche Erklärung ...	50,-

	bis	5000,-
2.3.32	Freistellung des Abfallentsorgers nach § 7 Absatz 3 NachwV, Verkürzung der Geltungsdauer oder Erteilung von Auflagen für die Nachweiserklärung bei Wegfall der Bestätigung nach § 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 NachwV je verantwortliche Erklärung ...	50,-
	bis	5000,-
2.3.33	Anordnung gegenüber einem Abfallerzeuger und einem nach § 7 Absatz 1 NachwV freigestellten Entsorger nach § 8 Absatz 1 NachwV, abweichend von § 7 Absatz 4 NachwV eine Bestätigung bei Entsorgungsnachweisen nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts der Nachweisverordnung einzuholen ...	51,-
2.3.34	Anordnung gegenüber einem nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 3 NachwV freigestellten Abfallentsorger nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 NachwV, abweichend von § 7 Absatz 1 NachwV Abfälle nur nach vorheriger Bestätigung des Entsorgungsnachweises annehmen zu dürfen, oder Widerruf gegenüber einem nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 NachwV freigestellten Abfallentsorger nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 NachwV...	51,-
2.3.35	Überwachung der Entsorgung nachweispflichtiger Abfälle nach §§ 10 bis 13 NachwV je Begleitschein ...	5,75
2.3.36	Entscheidung über Anträge von Entsorgungsträgern (Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft sowie öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) nach § 14 NachwV zur Erleichterung des Nachweisverfahrens ...	50,-

	bis	250,-
2.3.37	Anordnung gegenüber dem Nachweispflichtigen, einen von der zuständigen Landesbehörde bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Prüfung von Nachweisvorgängen zu beauftragen nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 NachwV...	200,-
	bis	2000,-
2.3.38	Anordnung gegenüber dem Nachweispflichtigen, einen von der zuständigen Landesbehörde bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Prüfung seines betrieblichen Kommunikationssystems zu beauftragen nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 NachwV...	200,-
	bis	2000,-
2.3.39	Anordnung gegenüber dem Nachweispflichtigen, neben der elektronischen Führung von Nachweisen und Registern zusätzlich Nachweise und Register unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter zu führen nach § 22 Absatz 2 Nummer 3 NachwV...	50,-
	bis	200,-
2.3.40	Anordnung gegenüber einem vom Nachweispflichtigen zur elektronischen Führung von Nachweisen und Registern beauftragten Dritten, einen von der zuständigen Landesbehörde bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Prüfung seines betrieblichen Kommunikationssystems zu beauftragen, nach § 22 Absatz 3 NachwV...	200,-
	bis	2000,-

2.3.41	Befreiung von Nachweis- und Registerpflichten nach § 26 Absatz 1 NachwV...	25,-
	bis	1000,-
2.3.42	Anordnung zur Registrierung weiterer Angaben bei zur Führung von Registern über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle Verpflichteten nach § 26 Absatz 2 NachwV...	25,-
	bis	250,-
2.3.43	Vergabe der für die Nachweisführungen nach § 28 Absätze 1 und 2 NachwV erforderlichen Kennnummern ...	25,-
	bis	250,-
2.3.44	Prüfung des Nachweises über die Einrichtung eines eigenen Rücknahmesystems nach § 7 Absatz 1 des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582) ...	250,-
2.3.45	Amtshandlungen im Rahmen der Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert am 23. April 2012 (BGBl. I S. 611, 659),	
2.3.45.1	Zulassung einer Ausnahme von den Anforderungen an die Prozessführung nach § 3 Absatz 3 BioAbfV	500,-
	bis	5.000,-
2.3.45.2	Zulassung einer anderweitigen hygienisierenden Behandlung nach § 3 Absatz 3 BioAbfV	500,-
	bis	5.000,-

2.3.45.3	Technische Abnahme einer neu errichteten Pasteurierungsanlage nach § 3 Absatz 5 BioAbfV	250,-
	bis	2.500,-
2.3.45.4	Festlegung der Anforderungen an die Prozessführung und die Prozessprüfung nach § 3 Absatz 5 BioAbfV	250,-
	bis	2.500,-
2.3.45.5	Zustimmung zur Abgabe von Materialien nach § 3 Absatz 5 BioAbfV	250,-
	bis	2.500,-
2.3.45.6	Zulassung von Ausnahmen von der direkten Temperaturmessung nach § 3 Absatz 6 BioAbfV	150,-
	bis	1.500,-
2.3.45.7	Anordnung zum Verbleib der unzureichend hygienisierend behandelten Bioabfälle sowie zur Behebung der Mängel nach § 3 Absatz 6 BioAbfV, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	150,-
	bis	1.500,-
2.3.45.8	Zulassung der Ausnahme von Prüfpflichten nach § 3 Absatz 7 BioAbfV	150,-
	bis	750,-
2.3.45.9	Anordnung einer Prüfung nach § 3 Absatz 7 BioAbfV, sowie die daraus resultierenden weiteren	150,-

	Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	
	bis	1.500,-
2.3.45.10	Anordnung von Maßnahmen zur Behebung der Mängel nach § 3 Absatz 7 BioAbfV, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	250,-
	bis	2.500,-
2.3.45.11	Bestimmung der Untersuchungsstelle nach § 3 Absatz 8 a BioAbfV	150,-
	bis	1.500,-
2.3.45.12	Zulassung der Überschreitung einzelner Schwermetallgehalte nach § 4 Absatz 3 BioAbfV je Überschreitung	150,-
	bis	1.500,-
2.3.45.13	Zulassung einer Ausnahme von der zu untersuchenden Menge nach § 4 Absatz 5 BioAbfV	150,-
	bis	1.500,-
2.3.45.14	Anordnung von Untersuchungen nach § 4 Absatz 5 BioAbfV sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	150,-
	bis	1.500,-
2.3.45.15	Entscheidung über das weitere Vorgehen bei Nichteinhaltung der Anforderungen nach § 4 Absatz 7 BioAbfV	150,-
	bis	750,-

2.3.45.16	Entscheidung über das weitere Vorgehen bei erhöhten Schadstoffgehalten § 4 Absatz 8 BioAbfV	150,-
	bis	750,-
2.3.45.17	Zulassung von Ausnahmen der Aufbringungsmenge nach § 6 Absatz 1 BioAbfV	150,-
	bis	750,-
2.3.45.18	Zustimmung für die Aufbringung auf Böden nach § 6 Absatz 2 BioAbfV	150,-
	bis	750,-
2.3.45.19	Anordnung von Untersuchungen nach § 6 Absatz 2 BioAbfV sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	150,-
	bis	1.500,-
2.3.45.20	Zustimmung für das Aufbringen auf forstwirtschaftlich genutzten Böden nach § 6 Absatz 3 BioAbfV	150,-
	bis	1.500,-
2.3.45.21	Untersagung bei Überschreitung der Vorsorgewerte nach § 9 Absatz 2 BioAbfV, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	150,-
	bis	1.500,-
2.3.45.22	Zulassung von Ausnahmen von der Untersuchungspflicht nach § 9 Absatz 3 BioAbfV	150,-

	bis	1.500,-
2.3.45.23	Zulassung der Überschreitung von Werten nach § 9 Absatz 4 BioAbfV	150,-
	bis	1.500,-
2.3.45.24	Zustimmung zur Abgabe oder Aufbringung nach § 9a Absatz 1 BioAbfV	150,-
	bis	1.500,-
2.3.45.25	Freistellung im Einzelfall nach § 10 Absatz 2 BioAbfV	250,-
	bis	2.500,-
2.3.45.26	Widerruf einer Freistellung nach § 10 Absatz 2 BioAbfV	150,-
	bis	1.500,-
2.3.45.27	Festlegung der Zeitspanne nach § 11 Absatz 1 BioAbfV	150,-
	bis	1.500,-
2.3.45.28	Befreiung vom Lieferscheinverfahren oder einzelnen Pflichten nach § 11 Absatz 3 BioAbfV	250,-
	bis	2.500,-
2.3.45.29	Widerruf einer Befreiung vom Lieferscheinverfahren oder einzelnen Pflichten nach § 11 Absatz 3 BioAbfV	150,-
	bis	1.500,-

2.3.45.30	Zulassung einer Konformitätsprüfung nach § 13a Absatz 1 BioAbfV	250,-
	bis	2.500,-
2.3.45.31	Technische Abnahme einer Pasteurierungsanlage nach § 13a Absatz 2 BioAbfV	250,-
	bis	2.500,-
2.3.46	Überwachung nach § 9 HmbAbfG	
2.3.46.1	Maßnahmen der besonderen Überwachung auf Grund von Absatz 3, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	nach Zeitaufwand
2.3.46.2	Für Untersuchungen werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben.	
2.3.46.3	Für Untersuchungen durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	
2.3.47	Ausnahmen von der Andienungspflicht nach § 4 der Verordnung zur Andienung von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung vom 10. April 2007 (HmbGVBl. S. 117) je Abfallart ...	50,-
	bis	2500,-
2.3.48	Fahrkostenpauschale je Einsatz ...	25,-

Abschnitt 3

Wasserrechtliche und schifffahrtsrechtliche Angelegenheiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den auf seiner Grundlage

	ergangenen Rechtsverordnungen, dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) und den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen sowie dem Hafenerkehrs- und Schifffahrtsgesetz und der Hafenerkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 28. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 315), in ihren jeweils geltenden Fassungen	
3.1	Feststellung der Gewässerlinie (§ 3 Absatz 1 Satz 2 HWaG) ...	30,-
	bis	150,-
3.2	Gestattung des Bestehenlassens von Anlagen (§ 21 Absatz 2 Satz 1 HWaG) ...	50,-
	bis	250,-
3.3	Zustimmung zum Außerbetriebsetzen oder zum Beseitigen von Stauanlagen (§ 26 Absatz 1 HWaG) ...	50,-
	bis	250,-
3.4	Anerkennung einer Heilquelle (§ 53 Absatz 2 WHG)	500,-
	bis	2500,-
3.5	Zustimmung zur Übernahme der Unterhaltung (§ 41 Absatz 1 Satz 2 HWaG und § 40 Absatz 2 WHG) ...	30,-
	bis	150,-
3.6.1	Einigungsverhandlung und Beurkundung einer Einigung (§ 43 Absätze 1 und 2 HWaG) ...	30,-
	bis	150,-

3.6.2	Güteversuch und Bescheinigung über das Scheitern des Güteversuchs (§ 43 Absatz 3 HWaG) ...	30,-
	bis	150,-
3.7	Genehmigung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (§ 53 Absätze 2 und 3, § 54 a HWaG und § 78 WHG) ...	50,-
	bis	2500,-
3.8.1	Beantragte Planfeststellung (§ 55 HWaG und § 68 WHG) ...	500,-
	bis	250000,-
3.8.2	Beantragte Genehmigung (§ 55 HWaG und § 68 WHG) ...	100,-
	bis	25000,-
3.9	Zustimmung zur Übernahme der Unterhaltung einer Hochwasserschutzanlage (§ 57 Absatz 1 Satz 2 HWaG) ...	30,-
	bis	150,-
3.10	Einigungsverhandlung und Beurkundung oder Entscheidung über eine Entschädigung (§ 77 Absätze 1 und 2 HWaG und § 98 WHG) ...	40,-
	bis	1250,-
3.11.1	Gestattung vorläufiger Ausführung (§ 82 Absatz 1 Satz 1 HWaG) ...	100,-
	bis	300,-

3.11.2	Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG) ...	100,-
	bis	25000,-
3.11.3	Zulassung vorzeitigen Baubeginns (§ 69 WHG) ...	100,-
	bis	25000,-
3.12	Beglaubigter Auszug aus dem Wasserbuch (§ 100 Absatz 1 Satz 2 HWaG) je Seite ...	1,30
3.13	Beantragte Feststellung des Inhalts oder des Umfangs alter Rechte, alter Befugnisse und anderer alter Benutzungen (§ 111 Absatz 2 Satz 1 HWaG) ...	50,-
	bis	250,-
3.14	Nachträgliche Entscheidung über Auflagen (§ 14 Absatz 6 WHG) ...	100,-
	bis	500,-
3.15	Widerruf einer Bewilligung nach § 18 Absatz 2 WHG...	125,-
	bis	1500,-
3.16	Beantragte Entscheidung in einem Ausgleichsverfahren (§ 22 WHG) ...	100,-
	bis	500,-
3.19	Widerruf einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften und Bescheide	75,-
	bis	500,-

3.20	Eignungsfeststellungen (§ 63 WHG) ...	150,-
	bis	6000,-
3.21	Anordnung eines Überwachungsvertrags mit einem Fachbetrieb (§ 1 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)) ...	75,-
	bis	250,-
3.22	Anordnung der Bestellung einer, eines, mehrerer oder einer bzw. eines anderen Gewässerschutzbeauftragten (§ 64 Absatz 2 WHG)	130,-
3.23.1	Beantragte Planfeststellung (§ 68 WHG) ...	500,-
	bis	250000,-
3.23.2	Beantragte Genehmigung (§ 68 WHG) ...	100,-
	bis	25000,-
3.23.3	Erteilung einer Befugnis zum Ausbau eines oberirdischen Gewässers erster Ordnung (§ 47 Absatz 1 HWaG) ...	250,-
	bis	1000,-
3.24.1	Beantragtes Erteilen einer Erlaubnis (§ 8 WHG) oder einer Genehmigung (§ 15 HWaG) ohne Durchführung eines förmlichen Verfahrens, wenn keine Benutzungsgebühr erhoben wird ...	50,-
	bis	10000,-

	Enthält die Erlaubnis oder Genehmigung zugleich eine Befreiung von Regelungen einer Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 52 Absatz 1 WHG, ist die Gebühr stattdessen nach der für derartige Befreiungen vorgesehenen Nummer festzusetzen.	
3.24.2	Beantragtes Erteilen einer deichrechtlichen Genehmigung nach § 9 DeichO...	40,-
	bis	2500,-
3.24.3	Beantragtes Erteilen einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 7 der Flutschutzverordnung - HafenCity vom 18. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 107) ...	40,-
	bis	2500,-
3.24.4	Beantragtes Erteilen von Befreiungen und Ausnahmen nach § 33 der Polderordnung (PolderO) vom 13. Dezember 1977 mit der Änderung vom 3. Februar 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1977 Seite 394, 1981 Seite 28) in der jeweils geltenden Fassung ...	50,-
	bis	2500,-
3.24.5	Beantragtes Erteilen einer Erlaubnis (§§ 8, § 15 WHG) bei Durchführung eines förmlichen Verfahrens, wenn keine Benutzungsgebühr erhoben wird ...	250,-
	bis	12500,-
3.25	Beantragtes Erteilen einer Bewilligung (§ 8 WHG), wenn keine Benutzungsgebühr erhoben wird ...	500,-
	bis	25000,-

3.26	Beantragte Änderung oder Verlängerung von Erlaubnissen, Bewilligungen oder Genehmigungen, für die Gebühren nach den Nummern 3.23.2, 3.24.1 bis 3.24.6 oder 3.25 zu erheben waren ...	30,-
	bis	5000,-
3.27	Abnahme einer Benutzungsanlage nach Herstellung einschließlich Erteilen des Abnahmescheins (§ 65 Absatz 2 HWaG) ...	20,-
	bis	500,-
3.28	Überwachung und Untersuchung von Gewässern nach § 67 Absatz 1 HWaG	
3.28.1	Überwachung ...	nach Zeitaufwand
3.28.2	Nachschau im Zusammenhang mit festgestellten Mängeln nach § 23 der Anlagenverordnung vom 19. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 71), zuletzt geändert am 2. April 2002 (HmbGVBl. S. 31), in der jeweils geltenden Fassung ...	nach Zeitaufwand
3.28.3	Für Untersuchungen werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben.	
3.28.4	Bei Untersuchungen durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	
3.29	Untersuchungen nach § 67 Absatz 2 HWaG...	nach Zeitaufwand
	Kosten, die durch die Hinzuziehung Dritter entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
3.30	Beantragte Erlaubnis nach § 2 der Alsterschiffahrtsverordnung vom 3.	

	Januar 2006 (HmbGVBl. S. 2) beziehungsweise Ausnahmegenehmigung nach § 15 HWaG (Befahren nicht schiffbarer Gewässer mit Maschinenkraft) für	
	Elektromotoren und Verbrennungsmotoren bis 3,68 kW (Klasse 1)	
	Elektromotoren und Verbrennungsmotoren bis 20 kW (Klasse 2)	
	Elektromotoren und Verbrennungsmotoren über 20 kW (Klasse 3)	
3.30.1	Einmaliges Befahren (Einzelfahrt) ...	
3.30.1.1	mit einem maschinenbetriebenen Fahrzeug für gewerbliche Zwecke	
	Klasse 1 ...	20,-
	Klasse 2 ...	24,-
	Klasse 3 ...	30,-
	Wird die Erlaubnis im Rahmen einer Veranstaltung auf der Binnenalster oder der Kleinen Alster erteilt, wird auf die Gebühren ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.	
3.30.1.2	mit einem privaten maschinenbetriebenen Fahrzeug	
	Klasse 1 ...	10,-
	Klasse 2 ...	12,-
	Klasse 3 ...	15,-

3.30.2	Befahren für die Dauer mehrerer Tage bis zu einer Woche	
3.30.2.1	mit einem maschinenbetriebenen Fahrzeug für gewerbliche Zwecke	
	Klasse 1 ...	40,-
	Klasse 2 ...	60,-
	Klasse 3 ...	80,-
3.30.2.2	mit einem privaten maschinenbetriebenen Fahrzeug	
	Klasse 1 ...	20,-
	Klasse 2 ...	30,-
	Klasse 3 ...	40,-
3.30.3	Befahren für die Dauer eines Jahres oder mehrerer Jahre je Jahr	
3.30.3.1	mit einem maschinenbetriebenen Fahrzeug für gewerbliche Zwecke	
	Klasse 1 ...	120,-
	Klasse 2 ...	150,-
	Klasse 3 ...	200,-
3.30.3.2	mit einem privaten maschinenbetriebenen Fahrzeug	
	Klasse 1 ...	50,-
	Klasse 2 ...	60,-
	Klasse 3 ...	80,-

3.33	Beantragtes Erteilen einer Genehmigung für wassersportliche Veranstaltungen ...	30,-
	bis	5000,-
3.34	Beantragtes Erteilen einer Genehmigung für sonstige Veranstaltungen (zum Beispiel Feuerwerke), auf, an oder über den schiffbaren Gewässern, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beeinträchtigen können ...	40,-
	bis	5000,-
3.35	Beantragte Jahreserlaubnis für das Angeln auf den schiffbaren Hafенrandgewässern vom Boot aus ...	21,-
3.36	Beantragte Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Werbung nach § 10 a HWaG auf der Alster, ihren Kanälen und Fleeten ...	50,-
	bis	1000,-
	Wird die Genehmigung im Rahmen einer Veranstaltung auf der Außenalster, der Binnenalster oder der kleinen Alster erteilt, wird auf die Gebühren ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben.	
3.37	Anordnungen bei Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften oder Bescheide oder zur Abwehr von Gefahren oder zur Beseitigung von Störungen nach § 40 WHG und § 100 WHG, § 64 HWaG sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	50,-
	bis	75000,-

	Anordnungen bei regelmäßigen Überwachungsmaßnahmen (Schauen) sind gebührenfrei.	
3.38	Einsatz eines Mess- und Laborwagens je angefangene Stunde ausschließlich Personal ...	10,-
3.39	Nachschau (§ 66 Absatz 6 HWaG) ...	50,-
	bis	1000,-
3.40	Erteilung einer Benutzungserlaubnis oder -genehmigung für die Sondernutzung von Eisflächen, wenn die Benutzung tatsächlich nicht ausgeübt worden ist ...	10,- bis zu 25 v.H. der bei Ausübung der Benutzung zu erhebenden Gebühr
3.41	Amtshandlungen nach der Anlagenverordnung (VAwS) vom 19. Mai 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 71) in der jeweils geltenden Fassung	
3.41.1	Anerkennung oder Widerruf der Anerkennung von Organisationen nach § 22 Absatz 1 je ...	500,-
	bis	10000,-
3.41.2	Überprüfung des Nachweises nach § 23 Absatz 3...	100,-
	bis	1500,-
3.41.3	Anordnung besonderer Prüfungen, Bestimmung kürzerer Prüffristen, Festlegung oder Anordnung des Prüfungsbedarfs nach § 23 Absatz 2 Satz 1 je ...	150,-
	bis	2500,-
3.41.4	Befreiung von der Prüfpflicht nach § 23 Absatz 2 Satz 2...	150,-

	bis	5000,-
3.42	Befreiung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Wasserschutzgebietsverordnungen (§ 52 Absatz 1 WHG)	100,-
	bis	15000,-
3.43	Anordnung zur Beseitigung von Anlagen (§ 21 Absatz 1 HWaG) sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	50,-
	bis	2500,-
3.44	Schriftliche Aufforderung, einer versäumten Informations- oder Übersendungspflicht gegenüber der Wasserbehörde nachzukommen ...	23,-
3.45	Prüfung und Bestätigung einer Anzeige nach § 28 HwaG ...	75,-
	bis	1500,-
3.46	Fahrkostenpauschale je Einsatz ...	30,-
Abschnitt 4		
<p>Abwasserrechtliche Angelegenheiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, dem Hamburgischen Abwassergesetz (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 446), und der Verordnung über anerkannte Fachbetriebe und Zertifizierungsorganisationen auf dem Gebiet der Grundstücksentwässerung vom 5.</p>		

August 1997 (HmbGVBl. S. 399) in deren jeweils geltenden Fassungen		
4.1	Genehmigung des Sielanschlusses	
4.1.1	nach § 7 Absatz 1 HmbAbwG	50,-
	bis	250,-
4.1.2	nach § 7 Absatz 6 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 HmbAbwG	51,-
4.2	Zulassung der Benutzung nach § 9 Absatz 2 HmbAbwG	50,-
	bis	2500,-
4.3	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 10 Absatz 1 HmbAbwG für betriebliche Abwässer	150,-
	bis	2500,-
4.4	Einleitungsgenehmigungen nach § 11 a Absatz 1 HmbAbwG oder § 58 WHG	50,-
	bis	5000,-
4.5	Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Absatz 2 WHG	50,-
	bis	5000,-
4.6	Nachträgliche Anordnungen nach § 100 WHG in Verbindung mit § 58 Absatz 3 WHG sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	50,-
	bis	10000,-

4.7	Nachträgliche Anordnungen nach § 100 WHG in Verbindung mit § 60 Absatz 2 WHG sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	50,-
	bis	2500,-
4.8	Untersagung der Einleitung und Sperrung des Anschlusses nach § 12 Absatz 1 Satz 3 HmbAbwG	50,-
	bis	500,-
4.9	Genehmigung von Ausnahmen nach § 13 Absatz 3 Satz 3 HmbAbwG	50,-
	bis	500,-
4.10	Genehmigungen nach § 60 Absatz 3 WHG	Gebühr nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.8 mindestens 500,-
4.10.1	Zur Abgeltung von Kosten, die durch Beratung im Hinblick auf die Antragstellung und Erörterung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erheblicher Fragen nach § 2 Absatz 2 9. BImSchV (Vorantragskonferenz) oder die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25 Absatz 3 VwVfG) entstehen, werden nach Zeitaufwand berechnete Gebühren erhoben, wenn keine Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.13 zu erheben sind.	
4.11	Zulassung und Widerruf der Zulassung von Zertifizierungsorganisationen nach § 13 b Absatz 3 HmbAbwG in Verbindung mit § 18 der Verordnung über anerkannte Fachbetriebe und Zertifizierungsorganisationen auf dem Gebiet der Grundstücksentwässerung	5000,-

	bis	10000,-
4.12	Festlegung von Reinigungs- beziehungsweise Abfuhrzeitabständen in gesonderten Bescheiden nach § 15 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 5 Satz 2 HmbAbwG	25,-
	bis	250,-
4.13	Begutachtung von Abwasserabfuhrfahrzeugen, die nach Erteilung der Zulassung als Fachbetrieb nach § 15 Absatz 6 HmbAbwG von dem Betrieb eingesetzt werden einschließlich der Ausstellung von Ausweisen	30,-
	bis	60,-
4.14	Zulassung von Fachbetrieben und Fachkundigen nach § 15 Absatz 6 HmbAbwG	50,-
	bis	2500,-
4.14.1	Prüfung einer Anzeige zur Aufnahme der Tätigkeit von Fachkundigen beziehungsweise Fachbetrieben nach § 15 Absatz 6 Satz 10 HmbAbwG...	50,-
	bis	1500,-
4.15	Anordnungen nach § 17 Absatz 1 HmbAbwG oder § 100 WHG bei Verstößen gegen abwasserrechtliche Vorschriften sowie gegen Nebenbestimmungen von abwasserrechtlichen Genehmigungen	50,-
	bis	1500,-
4.16	Verlangen des Nachweises der Dichtheit nach § 17 Absatz 3 HmbAbwG bei festgestelltem Mangel	75,-

	bis	1000,-
4.17	Maßnahmen der besonderen Überwachung auf Grund von § 17 HmbAbwG oder § 100 WHG	
4.17.1	Ermittlung und Überwachung	nach Zeitaufwand
4.17.2	Für Untersuchungen werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben.	
4.17.3	Bei Untersuchungen durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	
4.18	Schriftliche Anordnungen zur Durchsetzung des Sielanschluss- und Benutzungszwangs nach §§ 6 und 9 HmbAbwG	50,-
	bis	250,-
4.19	Schriftliche Anordnungen zur Umrüstung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 16 Absätze 1 und 2 HmbAbwG	50,-
	bis	250,-
4.20	Amtshandlungen nach der Verordnung über anerkannte Fachbetriebe und Zertifizierungsorganisationen auf dem Gebiet der Grundstücksentwässerung	
4.20.1	Gestattung zur Weiterführung des Zertifikats nach § 10 Absatz 2 oder 3	100,-
	bis	500,-
4.20.2	Verpflichtung zur Rückgabe des Zertifikats nach § 10 Absatz 3	100,-

	bis	1000,-
4.20.3	Zustimmung zur Änderung der Regelungen nach § 11 Absatz 4 Satz 1...	50,-
	bis	500,-
4.20.4	Verpflichtung zur Änderung der Regelungen nach § 11 Absatz 4 Satz 2 einschließlich Zustimmung nach § 11 Absatz 4 Satz 1	250,-
	bis	1500,-
4.20.5	Zustimmung zur Änderung des Erhebungsbogens nach § 14 Absatz 5 Satz 2	100,-
	bis	500,-
4.20.6	Verpflichtung zur Änderung des Erhebungsbogens nach § 14 Absatz 5 Satz 3 einschließlich Zustimmung nach § 14 Absatz 5 Satz 2	100,-
	bis	1000,-
4.20.7	Verpflichtung zur Rückgabe des Zertifikats nach § 10 Absatz 1 Nummer 2	100,-
	bis	1000,-
4.20.8	Zustimmung zur Änderung des Überwachungsvertrages beziehungsweise Überwachungsverfahrens nach § 16 Absatz 2	250,-
	bis	1500,-
4.20.9	Zustimmung zur Änderung des Überwachungsbogens nach § 16 Absatz 3 Satz 2	100,-

	bis	500,-
4.20.10	Verpflichtung zur Anpassung des Überwachungsbogens nach § 16 Absatz 3 Satz 3 einschließlich Zustimmung nach Satz 2	100,-
	bis	1000,-
4.20.11	Anerkennung einer Schulung nach § 17 Absatz 1, die nicht von der Zertifizierungsorganisation durchgeführt wird	250,-
	bis	1500,-
4.20.12	Zustimmung zur Änderung des Schulungsplanes nach § 17 Absatz 2 Satz 2	100,-
	bis	500,-
4.20.13	Verpflichtung zur Anpassung des Schulungsplanes nach § 17 Absatz 2 Satz 3 einschließlich Zustimmung nach § 17 Absatz 2 Satz 2	100,-
	bis	1000,-
4.21	Fahrkostenpauschale je Einsatz	30,-
Abschnitt 5		
Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (Bundesgesetzblatt I Seite 1234), zuletzt geändert am 24. Juni 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 1416)		
5	Entnahme von Proben und deren Untersuchung nach § 5 Absatz 3	
5.1	Probenahme ...	31,-

- | | | |
|-----|---|-------|
| 5.2 | Untersuchung je Probe ... | 120,- |
| 5.3 | Bei Untersuchung der Probe durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten. | |

Abschnitt 6

**Gentechnikrechtliche
Angelegenheiten nach dem
Gentechnikgesetz (GenTG) in der
Fassung vom 16. Dezember 1993,
zuletzt geändert am 16. August
2002 (BGBl. I S. 3220), und den
auf Grund dieses Gesetzes
erlassenen Rechtsverordnungen in
den jeweils geltenden Fassungen**

- | | | |
|-------|--|---|
| 6.1 | Genehmigungen von gentechnischen Anlagen und gentechnischen Arbeiten nach §§ 8 und 9 | |
| 6.1.1 | Genehmigungen nach §§ 8 und 9... | Gebühr nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.8, mindestens 300,- |
| 6.1.2 | Genehmigungen nach §§ 8 und 9 ohne Herstellungskosten. ... | 300,- |
| | bis | 10000,- |
| 6.1.3 | Wesentliche Änderung nach § 8 Absatz 4... | 300,- |
| | bis | 10000,- |
| 6.1.4 | Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Absatz 2 Satz 2 oder nach § 9 Absatz 3... | 300,- |
| | bis | 5000,- |

6.1.5	Durchführung eines Anhörsungsverfahrens nach § 18 Absatz 1	1100,-
	Je Tag ...	
6.1.6	Die an die Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit zu erstattenden Kosten sind als besondere Auslagen zu erstatten	
6.2	Anmeldeverfahren	
6.2.1	Zustimmung zur Errichtung und Betrieb einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 2 nach § 8 Absatz 2 oder § 9 Absatz 4...	300,-
	bis	5000,-
6.2.2	Zustimmung zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 2 nach § 8 Absatz 4	150,-
	bis	5000,-
6.2.3	Zustimmung zum vorzeitigen Beginn nach § 12 Absatz 5...	100,-
6.2.4	Untersagung angezeigter oder angemeldeter gentechnischer Arbeiten nach § 12 Absatz 7. ...	100,-
	bis	1000,-
6.3	Anzeigeverfahren	
6.3.1	Prüfung einer Anzeige zur Errichtung und zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 1 nach § 8 Absatz 2...	150,-

	bis	3000,-
6.3.2	Prüfung einer Anzeige zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Absatz 2	150,-
	bis	3000,-
6.4	Überwachung	
6.4.1	Überwachungsmaßnahmen bei Verstößen gegen das Gentechnikgesetz, gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder behördlichen Anordnungen oder zur Abwehr einer konkreten Gefahr nach § 25 Absatz 1...	nach Zeitaufwand
	Für die Entnahme und Untersuchung von Proben werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben	
6.4.2	Anordnungen nach § 26 Absatz 1	100,-
	bis	5000,-
6.4.3	Fristverlängerung nach § 27 Absatz 3...	50,-
	bis	500,-
6.5	Sonstiges	
6.5.1	Abgabe einer Stellungnahme vor der Erteilung einer Genehmigung für eine Freisetzung nach § 16 Absatz 4 Satz 2...	100,-
	bis	3000,-
6.5.2	Aufnahme nachträglicher Auflagen nach § 19 Satz 3 ...	50,-

	bis	5000,-
6.5.3	Anordnung der einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 Absatz 1 ...	50,-
	bis	2500,-
6.5.4	Schriftliche Bestätigung beim Ausscheiden oder Wechsel eines Projektleiters oder des Beauftragten für die Biologische Sicherheit nach § 21 Absatz 1 oder bei Erweiterung einer gentechnischen Anlage durch zusätzliche Funktionsräume oder bei Abmeldung einzelner Räume nach § 21 Absatz 2...	100,-
	bis	250,-
6.5.5	Prüfung der Sachkunde eines weiteren Projektleiters oder Beauftragten für die Biologische Sicherheit, dessen Beauftragung der Behörde nach § 21 Absatz 1 mitgeteilt wurde ...	100,-
	bis	250,-
6.5.6	Schriftliche Betätigung der Einstellung des Betriebes einer gentechnischen Anlage nach § 21 Absatz 1 b...	100,-
	bis	250,-
6.5.7	Schriftliche Bestätigung einer Mitteilung zur Durchführung einer gentechnischen Arbeit in einer anderen gentechnischen Anlage des Betreibers nach § 9 Absatz 4a...	100,-
	bis	250,-
6.5.8	Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung als Sachkundenachweis nach § 15	50,-

	Absatz 3 Satz 1 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) in der Fassung vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 298), geändert am 16. August 2002 (BGBl. I S. 3220,3228), ...	
	bis	100,-
6.5.9	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 15 Absatz 4 Satz 2 GenTSV...	150,-
	bis	1500,-
6.5.10	Gestattung der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Beauftragten für die Biologische Sicherheit nach § 16 Absatz 2 GenTSV...	50,-
	bis	250,-
Abschnitt 7		
<p>Naturschutzrechtliche Angelegenheiten nach der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1), zuletzt geändert am 22. Juli 2010 (ABl. EU Nr. L 212 S. 1), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986, 1990), und dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402) sowie den danach erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie dem Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer vom 9. April 1990 (HmbGVBl. S. 63, 64), zuletzt geändert am 11. Mai</p>		

2010 (HmbGVBl. S. 350, 369), in der jeweils geltenden Fassung		
7.1	Ausstellen von Bescheinigungen nach der Verordnung (EG) Nummer 338/97	
7.1.1	Bescheinigungen nach Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 8 Absätze 3 und 5 ...	10,-
	bis	275,-
7.1.2	Bescheinigungen nach Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 ...	10,-
	bis	275,-
7.1.3	Das Ausstellen von Bescheinigungen nach Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 8 Absätze 3 und 5 oder Artikel 9 Absatz 2 für den Hamburger Tierschutzverein von 1841 e. V. ist gebührenfrei.	
7.2	Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 BNatSchG oder § 2 HmbBNatSchAG	50,-
	bis	5000,-
7.3	Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 oder 4 sowie einer Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 BNatSchG	60,-
	bis	500,-
7.4	Nichtzulassung eines Eingriffs nach § 15 Absatz 5 BNatSchG	60,-
	bis	500,-
7.5	Anerkennung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 16 Absatz 5 BNatSchG	60,-

	bis	500,-
7.6	Genehmigung eines Eingriffs nach § 17 Absatz 3 BNatSchG, auch in Verbindung mit § 8 HmbBNatSchAG	50,-
	bis	500,-
7.7	bis Verlangen der Leistung einer Sicherheit nach § 17 Absatz 5 oder Prüfung nach § 17 Absatz 7 BNatSchG	60,-
	bis	500,-
7.8	Untersagung oder Anordnung nach § 17 Absatz 8 BNatSchGoder Verpflichtungen nach § 17 Absatz 9 BNatSchG...	60,-
	bis	500,-
7.9	Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Absatz 3 oder 4 BNatSchG oder von Ausnahmen nach § 14 Absatz 3 HmbBNatSchAG	nach Zeitaufwand
7.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG	nach Zeitaufwand
7.11	Zulassung eines Projektes nach § 34 Absätze 3 und 4 BNatSchGoder Anordnungen nach § 34 Absatz 6 BNatSchG	nach Zeitaufwand
7.12	Versagung nach § 35 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Absätze 1 und 2 BNatSchG	nach Zeitaufwand
7.13	Genehmigung der gewerbsmäßigen Entnahme oder der Be- oder Verarbeitung nach § 39 Absatz 4 BNatSchG	nach Zeitaufwand

7.14	Genehmigung des Ausbringens nach § 40 Absatz 4 sowie Anordnungen nach § 40 Absatz 6 BNatSchG	60,-
	bis	500,-
7.15	Genehmigungen eines Zoos nach § 42 Absatz 2 BNatSchG und Handlungen nach § 42 Absatz 6 BNatSchG sowie Anordnungen nach § 42 Absatz 7 BNatSchG	50,-
	bis	1000,-
7.16	Anordnung nach § 43 Absatz 3 BNatSchG oder § 16 Absatz 2 HmbBNatSchAG für Tiergehege	50,-
	bis	500,-
7.17	Anordnung der erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben nach § 44 Absatz 4 BNatSchG oder Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG	50,-
	bis	500,-
7.18	Zulassung einer weiteren Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG	25,-
	bis	500,-
7.19	Erteilung von Ausnahmen nach § 61 Absatz 3 BNatSchG sowie nach § 15 Absatz 3 HmbBNatSchAG von der Freihaltung von Gewässern und Uferzonen	nach Zeitaufwand
7.20	Erteilung einer Befreiung nach § 67 Absatz 1 BNatSchG außerhalb eines sonstigen Zulassungsverfahrens	50,-
	bis	2000,-

7.21	Erteilung einer Befreiung nach § 67 Absatz 2 BNatSchG	25,-
	bis	500,-
7.22	Genehmigung auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 HmbBNatSchAG	nach Zeitaufwand
7.23	Untersagung nach § 10 Absatz 3 HmbBNatSchAG bei Gefahr im Verzuge	25,-
	bis	140,-
7.24	Zulassung einer Ausnahme nach der Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 369),	25,-
	bis	2000,-
7.25	Anordnung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 8 des Gesetzes über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer	nach Zeitaufwand
7.26	Fahrkostenpauschale je Einsatz ...	30,-

Abschnitt 8

Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I 1758, 2797), geändert am 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794,1796), sowie nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S.

347), in der jeweils geltenden Fassung	
8.1	Werden im Rahmen gebührenpflichtiger behördlicher Zulassungsverfahren nach immissionsschutz-, abfall-, wasser-, abwasser- oder energierechtlichen Vorschriften oder nach den Vorschriften des § 20 UVPG Umweltverträglichkeitsprüfungen oder Vorprüfungen des Einzelfalls erforderlich, werden für dadurch entstehende Kosten zusätzlich nach Zeitaufwand berechnete Gebühren erhoben, soweit diese Kosten nicht bereits durch die Genehmigungsgebühren nach den Abschnitten 1 bis 4, 11 oder diesem Abschnitt abgedeckt sind..
8.2	Zur Abgeltung der Kosten, die durch Erörterung und Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen nach § 5 UVPG oder § 2 a 9 . BImSchV entstehen, werden nach Zeitaufwand berechnete Gebühren erhoben, wenn keine Gebühr nach Nummer 8.1 zu erheben ist.
8.3	Planfeststellung und Plangenehmigung für das Errichten und Betreiben sowie für Änderungen von Rohrleitungsanlagen oder künstlichen Wasserspeichern nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
8.3.1	Planfeststellung nach § 20 Absatz 1... Gebühr nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.8, mindestens 300,-
8.3.2	Plangenehmigung nach § 20 Absatz 2... Gebühr nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.8, mindestens 300,-
8.3.3	Sofern in den Fällen der Nummern 8.3.1 oder 8.3.2 Herstellungskosten nicht oder nur in geringem Maße entstehen 200,-

	bis	50000,-
8.3.4	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Zulassungsverfahrens ...	150,- bis zu 30 v. H. der Gebühr nach den Nummern 8.3.1 bis 8.3.3
8.3.5	Zuschlag für die Prüfung von Änderungsanträgen, die vor Fertigstellung einer Anlage gestellt werden ...	250,- bis zu 30 v. H. der Gebühr nach den Nummern 8.3.1 bis 8.3.3
8.3.6	Prüfung von Anzeigen über Änderungen unwesentlicher Bedeutung nach § 20 Absatz 2 Sätze 2 bis 4...	100,-
	bis	1500,-
8.3.7	Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 8.3.1 bis 8.3.3 werden Gebühren für <ul style="list-style-type: none"> - Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von bauordnungsrechtlichen und planungsrechtlichen Vorschriften nach Nummern 2.1 bis 2.3 und - die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes nach Nummern 4.1 bis 4.13.3 der Anlage 1 der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
8.3.8	Nachträgliche Auflagen nach § 21 Absatz 2, soweit nicht im Zusammenhang mit einer Prüfung im Sinne von Nummer 8.3.5 ergangen	250,-
	bis	2500,-
Abschnitt 9		

**Hamburgisches
Umweltinformationsgesetz
(HmbUIG) vom 4. November 2005
(HmbGVBl. S. 441) in der jeweils
geltenden Fassung**

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 9.1 | Mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte sowie die schriftliche Ablehnung eines Antrags auf Zugang zu Informationen über die Umwelt auch in elektronischer Form einschließlich der Übermittlung ... | gebührenfrei |
| 9.2 | Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch in elektronischer Form sowie die Zurverfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern mit Zusammenstellungsaufwand | 15,- |
| | bis | 150,- |
| 9.3 | Im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen ... | 150,- |
| | bis | 500,- |
| 9.4 | Bei Antragstellung von nach § 29 BNatSchG in der Fassung vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) oder § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I 2816), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I 2585, 2618), anerkannten Verbänden sowie weiteren Vereinigungen oder Einzelpersonen, die sich in vergleichbarer Weise für Ziele des Umwelt- und Naturschutzes einsetzen, soll die Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens ermäßigt werden, soweit die gewährten Informationen keinen wirtschaftlich verwendbaren Wert für die Antragstellerin oder den Antragsteller besitzen. Dies gilt auch, wenn die Ermäßigung aus | |

	Billigkeitsgründen gegenüber einer anderen auskunftssuchenden Person geboten ist.
9.5	Gebührenfrei sind
9.5.1	Herausgabe von analogen Duplikaten (DIN A4) bis zu insgesamt 10 Seiten ohne Zusammenstellungsaufwand in den Fällen der Nummern 9.1 bis 9.3. Für darüber hinausgehende Duplikate werden Gebühren nach Nummer 9.6 erhoben.
9.5.2	Einsichtnahme vor Ort einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen
9.5.3	Übermittlung <ul style="list-style-type: none">- der Ergebnisse der Überwachung von Emissionen nach den §§ 26, 28 und 29 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,- der Ergebnisse der Überwachung von Emissionen nach §§ 95 bis 95 b des Hamburgischen Wassergesetzes,- der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen,- der Planfeststellungsbeschlüsse, Genehmigungen und Anordnungen nach § 31 Absätze 2 und 3 sowie § 35 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie der Ablehnungen und Änderungen dieser Entscheidungen.
9.6	Herausgabe von Duplikaten
9.6.1	je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen 0,15 oder Ausdruck ...

9.6.2 je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen oder Ausdruck ... 0,25

9.6.3 Reproduktion von verfilmten Akten je Seite ... 0,25

9.7 Auslagen

9.7.1 Aufwendungen, die für die Herstellung von

- Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien

- Kopien von Papiervorlagen im Format größer als DIN A3

- Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien

9.7.2 - farbigen Kopien oder Ausdrucken entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten

Abschnitt 10

Angelegenheiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), geändert am 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331, 2334), und den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen sowie dem Hamburgischen Bodenschutzgesetz (HmbBodSchG) vom 20. Februar 2001 (HmbGVBl. S. 27)

10.1 Überwachung von Altlasten und altlastverdächtigen Flächen nach § 15 Absatz 1 BBodSchG... nach Zeitaufwand

10.2 Anordnungen nach § 5 Satz 2, § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 1, § 13, § 15 Absatz 2 sowie § 16 Absatz 1 BBodSchG... 50,-

	bis	75000,-
10.3	Erstellung oder Ergänzung von Sanierungsplänen nach § 14 Satz 1 Nummern 1 und 2 BBodSchG...	50,-
	bis	75000,-
10.4	Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 BBodSchG...	50,-
	bis	75000,-
10.5	Anordnungen nach § 3 und § 4 Absatz 2 HmbBodSchG	50,-
	bis	75000,-
10.6	Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Absatz 3 HmbBodSchG...	100,-
	bis	15000,-
10.7	Anerkennung einer Untersuchungsstelle nach § 9 der Hamburgischen Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (HmbVSU)vom 28. Oktober 2003 (HmbGVBl. S. 499) ...	150,-
	bis	3000,-
10.8	Widerruf einer Anerkennung nach § 14 HmbVSU ...	150,-
	bis	500,-
10.9	Anerkennung nach § 9 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 HmbVSU bei vorliegender Akkreditierung für einen Untersuchungsbereich ...	250,-

	bis	1000,-
10.10	Wiederholungsaudit nach § 11 Absatz 2 HmbVSU ...	300,-
	bis	400,-
10.11	Außerplanmäßiges Laboraudit nach § 11 Absatz 2 HmbVSU...	Nach Zeitaufwand
10.12	Beratung in Bodenschutzangelegenheiten ...	nach Zeitaufwand
	Für eine Beratung bis zu 15 Minuten Dauer wird keine Gebühr erhoben.	
10.13	Fahrkostenpauschale	
	je Einsatz	30,-
Abschnitt 11		
Amtshandlungen nach der Verordnung über Anforderungen an Wasser- und Abwasseruntersuchungsstellen und deren Zulassung vom 14. August 2001 (HmbGVBl. S. 310)		
11.1	Zulassung nach § 7 sowie Widerruf einer Zulassung nach § 9	
11.1.1	Prüfung der formalen Voraussetzungen ...	300,-
	bis	1000,-
	zusätzlich für jeden beantragten Untersuchungsbereich, für den die Zulassung gelten soll ...	25,-
11.1.2	Mehraufwand für erforderliche gesonderte Prüfung der	nach Zeitaufwand

	Voraussetzungen und Laborbegehung ...	
11.2	Verlängerung einer abgelaufenen Zulassung nach § 7 Absatz 3 oder Erteilung einer Ausnahme von den Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 2 Satz 2	
11.2.1	Prüfung der eingereichten Unterlagen ...	200,-
	bis	800,-
11.2.2	Mehraufwand für erforderliche gesonderte Prüfung der Voraussetzungen und Laborbegehung ...	nach Zeitaufwand
11.3	Fahrtkostenpauschale bei Laborbegehung je Einsatz	30,-
Abschnitt 12		
Angelegenheiten nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1147), geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1164), und den darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung		
12.1	Anordnungen nach § 23 ChemG...	nach Zeitaufwand
12.2	Zertifizierung von Betrieben auf der Grundlage von § 6 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139) in der jeweils geltenden Fassung ...	50,-
		bis 250,-
Abschnitt 13		
Sonstiges		

13.1	Prüfung der Voraussetzungen für die Feststellung der Fachkunde und Zuverlässigkeit von Laboratorien und Probenahmefirmen ...	nach Zeitaufwand
13.2	Prüfung der Voraussetzung nach § 15 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der jeweils geltenden Fassung bei den in Hamburg niedergelassenen Untersuchungsstellen ...	Nach Zeitaufwand.
13.3	Ablehnung eines Antrages auf Zulassung einer Benutzung ...	10,-
	bis	500,-
13.4	Entscheidung über den Ausschluss von einer Benutzung ...	10,-
	bis	500,-
13.5	Rücknahme eines Antrages auf Benutzung, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde	10,-
	bis	500,-
13.6	Beantragtes Erteilen einer Ausnahme nach § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Gesetzes über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände...	115,-
13.7	Anerkennung einer Vereinigung nach § 3 Absatz 3 UmwRG	40,-
	bis	140,-
13.8	Festsetzung der erstattungsfähigen Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach § 9 Absätze 1 und 2 und § 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550), soweit nicht	100,-

von der Gebührenfreiheit nach § 12 Nummer 8 umfasst, je Wohneinheit
bis 800,-

Anlage 2

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
Abschnitt 1		
Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten		
1.1	Bereitstellung von Immissionsdaten	
1.1.1	Bereitstellung von Einzeldaten aus dem Hamburger Luftmessnetz je	
	Halbstundenmesswert ...	0,31
	Tagesmittelwert ...	0,51
	Mindestgebühr ...	25,-
1.1.2	Bereitstellung von Daten aus dem Hamburger Luftmessnetz oder anderer Luftdaten nach besonderer Auswertung oder bei umfangreichem Zusammenstellungsaufwand ...	nach Zeitaufwand
	Mindestgebühr ...	25,-
1.2.1	Die Gebühren für Messungen nach §§ 26, 28 oder § 29 Absatz 1 oder 2 BImSchG werden nach Anlage 3 erhoben.	
1.2.2	In den Fällen des § 26 oder § 29 Absatz 2 BImSchG werden bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen Gebühren nur erhoben, wenn die Ermittlungen ergeben, dass	
	1. Auflagen oder Anordnungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder der darauf gestützten Rechtsverordnungen nicht erfüllt worden sind oder	

2. Anordnungen oder Auflagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder der darauf gestützten Rechtsverordnungen geboten sind.

Abschnitt 2

Wasserrechtliche und den Schiffsverkehr betreffende Angelegenheiten

2.1	Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern	
2.1.1	für gewerbliche Zwecke, jedoch nicht für Feuerlöschzwecke, je 1000 m ³ der erlaubten Jahresmenge ...	0,62
	Mindestgebühr je Entnahmestelle jährlich ...	120,-
2.1.2	für landwirtschaftliche, klein- oder erwerbsgärtnerische Zwecke je Entnahmestelle jährlich ...	66,-
2.2	Einbringen und Einleiten in Gewässer	
2.2.1	Einbringen fester Stoffe wie Sand, Kies, Steine	
	je angefangenen Kubikmeter ...	5,20
	Mindestgebühr ...	76,-
2.2.2	Einleiten von Abwasser	
	Für Spülwassereinleitungen aus dem Versorgungsnetz der Hamburger Wasserwerke GmbH werden keine Gebühren erhoben.	
2.2.2.1	Verschmutztes Abwasser je 1000 m ³ der erlaubten Jahresmenge ...	1,28
	Mindestgebühr je Einleitstelle jährlich ...	120,-
2.2.2.2	gegenüber dem Gewässer temperaturverändertes Wasser, nicht verschmutzt (z. B. Kühl- oder Kondenswasser)	
	je 1000 m ³ der erlaubten Jahresmenge ...	0,62

	Mindestgebühr je Einleitstelle jährlich ...	120,-
2.2.2.3	Niederschlags- und Drainwassereinleitungen, die über den Gemeingebrauch nach § 9 Absatz 1 HWaG hinausgehen einschließlich entsprechender Einleitungen in Straßengräben	
2.2.2.3.1	je Einleitstelle jährlich ...	122,-
2.2.2.3.2	Sind an eine Einleitstelle mehrere Grundstücke angeschlossen, so beträgt die Gebühr je Grundstück jährlich ...	66,-
2.2.2.3.3	Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen für die jährliche Inanspruchnahme je Gebäude oder in sich geschlossenem Gebäudeteil ...	76,-
2.2.3	Zeitlich befristetes Einleiten (zum Beispiel von Baugrubenwasser) ...	150,-
		bis 100000,-
2.3	Anlagen von Gaststättenbetrieben	
2.3.1	mit Räumlichkeiten bebaute oder überbaute Flächen einschließlich der Nebenräume je Quadratmeter und je Geschoss jährlich ...	28,-
2.3.2	Flächen für den Gaststättenbetrieb zum Aufstellen von Gegenständen (zum Beispiel von Tischen, Stühlen) außerhalb von Gebäuden	
	je Quadratmeter jährlich ...	26,-
2.3.3	Flächen für Zugangs- oder Anlegestege	
	je Quadratmeter jährlich ...	2,60
	Mindestgebühr jährlich ...	40,-
2.3.4	Flächen für andere Zuwegungen wie zum Beispiel Treppen	
	je Quadratmeter jährlich ...	36,-

	Mindestgebühr jährlich ...	350,-
2.3.5	Für Gaststättenbetriebe, die an Gewässern, nicht aber an Alster, Binnen- oder Außenalster, Kleiner Alster, am Stadtparksee, Goldbekkanal, Osterbekkanal, Hofwegkanal, Langen Zug, Isebekkanal, Herrengrabenfleet, Bleichenfleet, Alsterfleet, Neuerwallfleet oder Nikolaifleet belegen sind, wird die Hälfte der in den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 vorgesehenen Gebühren erhoben.	
2.4.	Anlagen von Gewerbebetrieben zum Lagern, Vermieten, Bewachen oder Reparieren von Wasserfahrzeugen oder zum Handeln mit Wasserfahrzeugen	
2.4.1	mit Räumlichkeiten überbaute Gewässer je Quadratmeter und Geschoss jährlich ...	8,-
	Mindestgebühr jährlich ...	50,-
2.4.2	in anderer Weise überbaute Gewässer	
2.4.2.1	Zugangsstege je Quadratmeter jährlich ...	2,60
	Mindestgebühr jährlich ...	40,-
2.4.2.2	Flächen, die Lagerzwecken dienen je Quadratmeter jährlich ...	4,-
	Mindestgebühr jährlich ...	40,-
	Wird eine Bootslagerung auf mehreren Ebenen vorgenommen, so erhöht sich die Gebühr um 50 v. H.	
2.4.2.3	Vorbauten, Löschbrücken, Krananlagen, Slipanlagen, Schlengel, Pontons, Schwimmdocks, Hellige, Treppen, Überbrückungen und ähnliche Anlagen je Quadratmeter jährlich ...	2,60
	Mindestgebühr je Anlage jährlich ...	75,-
2.4.3	Benutzung von Wasserflächen als Dauerliegeplatz für Segel-, Tret- und Ruderboote oder dergleichen einschließlich dazugehöriger Festmacheeinrichtungen	
	je Liegeplatz jährlich ...	26,-

2.4.4	Benutzung von Wasserflächen für Bojen	
	je Boje jährlich einschließlich dazugehörigem Liegeplatz für ein Fahrzeug ...	36,-
2.5	Anlagen sonstiger Gewerbebetriebe	
	Für Lösch- und Ladeeinrichtungen, die in Ruhestellung hinter die Gewässerlinie zurückgeklappt werden, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.	
2.5.1	Vorbauten, Löschbrücken, Krananlagen, Slipanlagen, Schlengel, Pontons, Schwimmdocks, Hellige, Stege, Treppen, Überbrückungen und ähnliche Anlagen	
	je Quadratmeter jährlich ...	2,60
	Mindestgebühr je Anlage jährlich ...	75,-
2.5.2	nicht überbaute Gewässerflächen für gewerbliche Zwecke (z. B. Schiffslagerung der Werften, Holzlagerung)	
	je Quadratmeter jährlich ...	2,60
	Mindestgebühr jährlich ...	75,-
2.6	Stege, schwimmende Anlagen, Treppen, Überdachungen, kleine Slipanlagen, soweit sie nicht Anlagen eines Gewerbebetriebes sind,	
	je Quadratmeter jährlich ...	2,60
	Mindestgebühr je Anlage jährlich ...	35,-
2.7	Mehr als 0,2 m über Gewässerflächen hinausragende oder in Gewässer hineinragende Bauwerke, Bauteile oder mit Bauwerken fest verbundene Gegenstände, soweit nicht die Nummern 2.3 bis 2.6 anzuwenden sind,	
2.7.1	für Gewerbe- (Gewerbeflächen) und Wohnzwecke je Quadratmeter überbauter Wasserfläche und je Geschoss	
	jährlich ...	5,-

	Mindestgebühr je Geschoss jährlich ...	100,-
2.7.2	für sonstige Zwecke	
	je Quadratmeter jährlich ...	5,-
	Mindestgebühr jährlich ...	100,-
2.8	Einzelbojen, Pfähle, Dalben, Schwimmbalken und Abstandshalter für Schutzzwecke oder zum Auftakeln oder dergleichen	
	je Stück jährlich	
2.8.1	an privaten Anlagen ...	5,-
2.8.2	an gewerblichen Anlagen ...	20,-
2.8.3	Dalben aus mindestens zwei Pfählen ...	41,-
2.9	Kabel, Düker, Freileitungen, Rohrbrücken, Ankerketten oder sonstige Verbindungen zum Festmachen von Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen, die das Befahren des Gewässers ver- oder behindern,	
	je Stück monatlich ...	2,60
	Mindestgebühr ...	30,-
	Für Anlagen von Versorgungs- oder Entsorgungsbetrieben werden keine Gebühren erhoben.	
2.10	Baugerüste, Arbeitsbühnen und sonstige nicht schwimmende Baustelleneinrichtungen, die das Gewässerflurstück, den Deichgrund oder den Luftraum darüber in Anspruch nehmen,	
	je Quadratmeter und angefangener Woche ...	0,50
	Mindestgebühr ...	50,-
2.11	Einzelliegeplätze für Fahrzeuge und sonstige Schwimmkörper einschließlich kleiner Zugangsstege	

	oder Treppen bis zu 3 m Länge einschließlich der kurzen Festmacheeinrichtungen	
2.11.1	für gewerbliche Zwecke	
2.11.1.1	für schwimmende Baustelleneinrichtungen (z. B. Pontons, Flöße, schwimmende Geräte) und für Fahrzeuge, die für den Umschlag anzuliefernder oder abzutransportierender Materialien genutzt werden,	
	je Quadratmeter und angefangener Woche ...	0,50
	Mindestgebühr ...	50,-
2.11.1.2	für sonstige gewerbliche Zwecke	
	monatlich ...	26,-
	jährlich ...	154,-
	Mindestgebühr je Antrag ...	75,-
	Für Fahrzeuge und Schwimmkörper mit einer Länge über 15 m wird für je über 15 m hinausgehende angefangene 5 m ein Zuschlag von 10 v. H. zur Gebühr erhoben.	
2.11.2	Für privat genutzte Fahrzeuge oder Schwimmkörper	
2.11.2.1	als Wohnung oder privater Club- oder Lagerraum je Quadratmeter jährlich ...	5,-
2.11.2.2	mit anderer Nutzung (z. B. Sportboote)	
	jährlich ...	20,-
	Mindestgebühr ...	13,-
2.12	Beantragtes Aufstauen oder Absenken von Gewässern durch hamburgische Einrichtungen	
2.12.1	Aufstauen oder Absenken bis zu einer Woche Dauer mit Ausnahme der Nummer 2.12.2 je Vorgang ...	385,-

2.12.2	Absenken der tidefreien Alsterfleete unter Normalnull (NN) + 0,8 m je Vorgang ...	750,-
2.12.3	Zusätzlich für länger als eine Woche dauernde Veränderungen von Dauerstauhaltungen je angefangene Woche ...	100,-
2.13	Veranstaltungen auf der Alster, ihren Kanälen und Fleeten	
2.13.1	vorübergehende gastronomische oder sonstige gewerbliche Nutzung im Rahmen einer Veranstaltung auf Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder Eisflächen	
	je Quadratmeter und Tag ...	10,-
	Nutzung mit besonderem Reinigungsaufwand (z. B. durch den Verkauf von Speisen oder Getränken), ausgenommen ausschließliche Verwendung von Mehrweggeschirr je Quadratmeter und Tag ...	15,-
	Die Gebühr wird mindestens für einen Zeitraum von drei Tagen erhoben.	
2.13.2	Vorübergehende gewerbliche Nutzung im Rahmen einer Veranstaltung auf der Binnenalster und der Kleinen Alster	
	Zuschlag in Höhe von ...	25 v. H. auf die Gebühren für alle im Einzelnen verwirklichten Gebührentatbestände
2.15	Benutzung von Gewässern für sonstige Zwecke (z. B. Ufervorsetzen, Uferbefestigungen)	
	je Quadratmeter jährlich ...	3,-
	Mindestgebühr jährlich ...	60,-
2.16	Genehmigungspflichtige Benutzungen des Deichgrundes (§ 9 DeichO)	
2.16.1	Flächen für Zuwegungen (Stegel, Deichtreppen)	

	je Quadratmeter jährlich ...	3,-
	Mindestgebühr jährlich ...	20,-
2.16.2	Befahren von Wegen im Deichgrund, soweit sie nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind	
	je 100 m Weglänge jährlich ...	5,-
	Mindestgebühr jährlich ...	20,-
2.16.3	Errichten von Anlagen, Lagern von Gegenständen und sonstige Nutzungen	
	je Quadratmeter jährlich ...	3,-
	Mindestgebühr jährlich ...	20,-
	Ist eine Berechnung nach Quadratmeter nicht geeignet, wird die Gebühr nach der Stückzahl ermittelt	
	je Stück ...	3,-
	Mindestgebühr jährlich ...	20,-
2.16.4	Für die im Deichgrund verlegten öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben.	
2.16.5	Eine Benutzungsgebühr wird nicht erhoben, wenn die nach den Nummern 2.16.1 bis 2.16.3 ermittelte Gebühr für die festgesetzte Dauer der Genehmigung, höchstens für fünf Jahre, die nach der Anlage 1 vorgesehene Verwaltungsgebühr für die beantragte Erteilung einer deichrechtlichen Genehmigung nicht übersteigt.	
2.16.6	Eine Benutzungsgebühr nach den Nummern 2.16.1 oder 2.16.2 wird nicht erhoben, wenn die genehmigungspflichtige Zuwegung oder das genehmigungspflichtige Befahren an die Stelle einer gleichartigen Anlage oder Nutzung getreten ist, die vor dem Ausbau der Hochwasserschutzanlage oder der Umwandlung des Deichgrundes in öffentliches Eigentum tatsächlich vorhanden war.	
2.17	Bereitstellung von Ölsperren	

2.17.1	je Meter und je Stunde vorbehaltlich Nummer 2.17.2, mindestens jedoch 50 m ...	0,72
2.17.2	je Meter, mindestens jedoch 50 m, bei einer Bereitstellung für die Dauer von	
2.17.2.1	24 Stunden ...	17,18
	zuzüglich für jede weitere Stunde ...	0,57
2.17.2.2	48 Stunden ...	30,92
	zuzüglich für jede weitere Stunde ...	0,50
2.17.2.3	96 Stunden ...	54,97
	zuzüglich für jede weitere Stunde ...	0,43
2.17.2.4	192 Stunden ...	96,20
	zuzüglich für jede weitere Stunde ...	0,36
2.17.2.5	384 Stunden ...	164,92
	zuzüglich für jede weitere Stunde ...	0,26
2.18	Einsatz einer Barkasse zur Überwachung von Gewässern	
	je angefangene Stunde ...	92,-
2.19	Durchführung von Peilarbeiten mittels einer Barkasse	
	je angefangene Stunde ...	153,-
2.19.1	Anfertigung eines Peilprotokolls je 10 m Peilstrecke	20,-
2.20	Mitnutzung von Messstellen und Messgeräten des Landesgrundwasserdienstes	12,25
	je Messgerät und Jahr ...	
	- zuzüglich je Meter Messstellentiefe und Jahr (bei Ausbautiefe bis 50 m)...	1,80

	- zuzüglich je Meter Messstellentiefe und Jahr (bei Ausbautiefe über 50 m) ...	1,06
Abschnitt 3		
Sonstiges		
3.1	Benutzung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle	
3.1.1	Übernahme radioaktiver Abfälle	
	je angefangenen Liter Rauminhalt ...	15,-
	Mindestgebühr je Anlieferung ...	150,-
3.1.2	Übernahme eines 200-Liter-Rollreifenfasses mit radioaktivem Abfall, wenn der Ablieferer ein eigenes Fass verwendet ...	1540,-
3.1.3	Ist wegen hoher Aktivität des Abfalls eine Sonderabschirmung erforderlich, verdoppelt sich die Gebühr nach Nummer 3.1.1 oder 3.1.2.	
3.2	Bereitstellung oder Aufbereitung von Unterlagen und Daten	
3.2.1	Datensammlungen oder Karten in analoger Form (zum Beispiel Ausdrucke oder Plots) ...	15,-
	bis	15000,-
3.2.2	Datensammlungen oder Karten in digitaler Form (zum Beispiel auf Diskette oder CD-Rom) ...	15,-
	bis	15000,-
3.2.3	Mehraufwand für erforderliche gesonderte Arbeiten (zum Beispiel Datennachbearbeitung) ...	nach Zeitaufwand

Anlage 3**Benutzungsgebühren für Umweltuntersuchungen**

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Vorbereitende Arbeiten und Probenahmen	
1.01.1	Vor-Ort-Einsatz (Ortsbesichtigung, Probenahmebegleitung und dergleichen zuzüglich Wegezeit bis zu einer Stunde) ...	nach Zeitaufwand
1.02.1	Fahrkostenpauschale je Einsatz ...	30,-
1.03	Entnahme von Luft-, Staub-, Wasser-, Sediment-, Schlamm-, Abfall- und Bodenproben je Probe (Messstelle)	
1.03.1	- Kategorie I (einfach) ...	10,-
1.03.2	- Kategorie II (mittel) ...	17,-
1.03.3	- Kategorie III (schwer) ...	29,-
1.03.4	Entnahme zusätzlicher Bodenproben während der Probenahmebegleitung je Probe ...	1,50
1.03.5	Schwebstaubprobenahme nach VDI 2463 beziehungsweise DIN/EN 12341 (einschließlich Staubkonzentrationsbestimmung)	
1.03.51	ohne automatischen Filterwechsel je Probe ...	87,-
1.03.52	mit automatischen Filterwechsel je Probe ...	61,-
1.03.6	Entnahme von Trink- und Brauchwasserproben einschließlich Fahrkosten je angefangene halbe Stunde	20,-
1.03.7	Außenluftprobenahme mit erhöhtem Aufwand und Probenahme für Emissionsuntersuchungen ...	nach Zeitaufwand
1.03.8	Entnahme einer Zufallsstichprobe (Trinkwasser) ...	25,-
1.03.9	Entnahme einer gestaffelten Stagnationsprobe (Trinkwasser) ...	50,-
1.04.1	Probenkonservierung ...	1,-

1.05.1	Bestimmung von Sichttiefe und Temperatur	
	je ...	2,50
1.06	Organoleptische Beurteilung	
1.06.1	Geruch, Färbung, Trübung, Bodensatz von Wasserproben	
	je ...	1,50
1.06.2	Geruch, Färbung, Bodenart, Beimengungen bei Bodenproben	
	je ...	2,50
1.07.1	Qualitativer Nachweis (Schnelltest) ...	9,-
2	Probenvorbereitung	
2.01.1	Trocknen, Zerkleinern, Mahlen, Homogenisieren einer Probe ...	11,-
2.02.1	Korngrößenbestimmung (Siebanalyse) je Sieb ...	14,-
2.03.1	Trennung mittels Zentrifuge ...	20,-
2.04.1	Ausgasen von flüssigen Proben ...	6,-
2.05.1	Extraktion nach Soxhlet oder ASE ...	28,-
2.06	säulenchromatographische clean-up-Schritte	
2.06.1	leicht ...	9,-
2.06.2	aufwendig ...	25,-
2.07.1	Ausschütteln oder Destillation ...	28,-
2.08.1	Filtration von Wasserproben ...	2,50
2.08.2	Eindampfen großer Wasserproben (10 bis 50 Liter) ...	40,-

2.08.3	Fällungsreaktionen	
	je ...	40,-
2.09	Aufschlüsse von Feststoffproben	
2.09.1	in der Siedehitze mit wässrigen Eluaten (Säuren, Laugen, Komplexbildnern) ...	27,-
2.09.2	mit wässrigen Medien bei Raumtemperatur - einfach (batch-Verfahren) ...	15,-
2.09.3	mit wässrigen Medien bei Raumtemperatur - schwierig (pH-statisch, Perkulationsverfahren) ...	42,-
3	Einfache quantitative Bestimmungen und Bestimmung von Summenparametern	
3.01.1	Glühverlust ...	9,-
3.02.1	pH-Wert, Leitfähigkeit	
	je ...	11,-
3.03.1	absetzbare Stoffe, volumetrisch ...	11,-
3.04.1	abfiltrierbare Stoffe ...	20,-
3.05.1	Trockenrückstand von Feststoffproben ...	20,-
3.06.1	Abdampfrückstand ...	15,-
3.07.1	Staubniederschlag nach VDI 2119 ...	15,-
3.08.1	Staubkonzentration in Emissionen nach VDI 2066 ...	41,-
3.09.1	Sauerstoffgehalt ...	18,-
3.10.1	Carbonathärte, Gesamthärte, Kb-Wert oder Ks-Wert, je	15,-
3.11.1	Fäulnisfähigkeit, Methylenblauprobe ...	12,-

3.12.1	Oxidierbarkeit (KMNO ₄ -Verbrauch) nach DIN 38409 H 5 ...	20,-
3.12.2	chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) nach DIN 38409 H 41 ...	35,-
3.13.1	biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) nach DIN 38409 H 51 ...	100,-
3.13.2	Sauerstoffzehrung zwei beziehungsweise fünf Tage nach DIN 38409 H 52 ...	35,-
3.13.3	<i>(gestrichen)</i>	71,-
3.13.4	Sauerstoffzehrung von Wasserproben nach 7, 14 oder 21 Tagen ...	20,-
3.14.1	TOC nach DIN 38409 H 3 ...	39,-
3.15.1	DOC nach DIN 38409 H 3 ...	42,-
3.16	Kohlenwasserstoffbestimmungen	
3.16.1	in Emissionsproben nach VDI 3481, Blatt 2 ...	101,-
3.16.2	nach DIN 38409 H 18 ...	74,-
3.16.3	gaschromatographisch nach DIN 38409 H 53 ...	102,-
3.16.4	Summe Benzin-KW, gaschromatographisch ...	56,-
3.16.5	Siedebereichsbestimmung, gaschromatographisch ...	77,-
3.17.1	Huminsäuren ...	65,-
3.18.1	Lipophile Stoffe (Organischer Extrakt) nach DIN 38409 H 17 ...	39,-
3.18.2	IR-Spektrum des Extraktes ...	11,-
3.18.3	DC-Schnelltest auf PAK aus dem Extrakt ...	23,-
3.19	Phenolindex nach DIN 38409 H 16	

3.19.1	H16-1 oder H16-3 ...	39,-
3.19.2	H16-2 ...	56,-
3.20.1	Organohalogenverbindungen (AOX, POX, EOX, OX) einschließlich der erforderlichen Vorteste ...	79,-
3.21.1	Chlor nach DIN 38408 G 4 ...	14,-
3.22.1	Reduktionsvermögen ...	14,-
3.23.1	MBAS nach DIN 38409 H 23-2.1 ...	45,-
3.23.2	MBAS im Schnelltest nach DIN 38409 H23-2.1 ...	23,-
3.24.1	kationische Tenside ...	45,-
3.25.1	BiAS nach DIN 38409 H 23-2.2 ...	74,-
3.25.2	organisch gebundener Stickstoff oder Kjeldahl-N ...	37,-
3.25.3	Gesamt-N und Gesamt-P nach Koroleff ...	32,-
3.26.1	Schwefeldioxid nach DIN/EN 14791 ...	51,-
3.27.1	HCl nach DIN/EN 1911 ...	40,-
3.28.1	Stickoxid nach VDI 2456 ...	130,-
3.29.1	Schwefelwasserstoff nach VDI 2454 Blatt 2 ...	61,-
3.30.1	Schwefel in Heizöl ...	118,-
3.31.1	Formaldehyd nach VDI 3484 Blatt 1 einschließlich Probenahme ...	112,-
3.32.1	Ammonium, Nitrit, Nitrat oder o-Phosphat mit photometr. Verfahren (Autoanalyser) ...	16,-
3.33.1	Ammoniak nach VDI 3496 Blatt 1 ...	67,-

3.34.1	Anionen mit Ionenchromatographie nach DIN 38405 D 19	
	je ...	25,-
3.35	Fluorid	
3.35.1	nach DIN 38405 D4-1 oder nach VDI 2470 Blatt 1, Verfahren B ...	18,-
3.35.2	nach DIN 38405 D4-2 oder nach VDI 2470 Blatt 1, Verfahren A ...	45,-
3.36.1	Chlorid, titrimetrisch, nach DIN 38405 D1 ...	14,-
3.37.1	Sulfat, DIN 38405 D5 ...	25,-
3.38.1	Sulfit, DEV D6-2 ...	31,-
3.39.1	Sulfid, DEV D7-b ...	34,-
3.40	Cyanid nach DIN 38405 D 13	
3.40.1	Gesamtgehalt ...	45,-
3.40.2	leicht freisetzbarer Anteil ...	56,-
3.41.1	sonstige titrimetrische Bestimmungen ...	25,-
3.42.1	Silikat, photometrisch ...	25,-
3.43.1	Elementarer Kohlenstoff und Gesamtkohlenstoff (Rußbestimmung) gemäß dem coulometrischen Referenzverfahren ...	128,-
3.44.1	Formaldehyd in Emissionen nach VDI 3862 Blatt 6 ...	41,-
3.45.1	Stickstoffdioxid (Analyse von Passivsammlern, einschließlich Sammler) ...	61,-
4	Elementbestimmungen	
4.01	Atomabsorptionsspektrometrische Bestimmungen	

4.01.1	mit Hydrid-/Kaltdampfmethode	
	je Element ...	34,-
4.01.2	mit Graphitrohrmethode	
	je Element ...	28,-
4.01.3	mit Graphitrohr- und Standardadditionsmethode	
	je Element ...	41,-
4.02.1	Spektroskopische Elementbestimmungen mit ICP-AES oder AAS/Flammenmethode	
	je Element ...	24,-
4.02.2	Elementbestimmungen mittels ICP-AES (bis zu 10 Elemente) ...	102,-
4.02.3	jedes weitere Element ...	8,-
4.03.1	Bestimmung von Kationen oder Anionen durch photometrische Verfahren	
	je ...	16,-
4.04.1	Atommassenspektrometrische Bestimmungen mit ICP- MS (maximal 5 Elemente) ...	102,-
4.04.2	jedes weitere Element ...	10,-
4.04.3	Atommassenspektrometrische Bestimmungen mit ICP- MS mit erhöhtem Aufwand	
	je Element ...	29,-
5	Spezielle organische Einzelstoffbestimmungen	
5.01	leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (zum Beispiel BTEX, 5 Komponenten) mit Headspace, Thermodesorption oder Desorption mit Lösungsmittel (zum Beispiel VDI 3482, Blatt 5)	

5.01.1	leicht ...	56,-
5.01.2	aufwendig ...	102,-
5.01.3	jede weitere Komponente ...	6,-
	bis	11,-
5.02	chlorierte Lösemittelkomponenten (maximal 6 Komponenten) mit Headspace oder Extraktion	
5.02.1	leicht ...	56,-
5.02.2	aufwendig ...	112,-
5.02.3	jede weitere Komponente ...	8,-
	bis	10,-
5.03	PCB	
5.03.1	nach DIN 51527 (6 Kongenere) ...	102,-
5.03.2	nach DIN 51527 (6 Kongenere) mit aufwendiger Absicherung ...	141,-
5.03.3	dioxinähnliche PCB ...	1950,-
5.03.4	PCB 77, 126, 169 ...	1230,-
5.04	PCDD/PCDF (PBDD/PBDF)	
5.04.1	isomerenspezifisch ...	1950,-
5.04.2	2,3,7,8-substituierte ...	1230,-
5.04.3	jede weitere Komponente ...	61,-
5.05	PAK	
5.05.1	nach TVO ...	77,-

5.05.2	nach EPA ...	102,-
5.05.3	jedes weitere PAK ...	8,-
5.06	Sonstige Einzelstoffe (GC, HPLC, verschiedene Kopplungen)	
5.06.1	je Stoffgruppe, geringer Aufwand ...	112,-
5.06.2	je Stoffgruppe, mittlerer Aufwand ...	169,-
5.06.3	je Stoffgruppe, hoher Aufwand ...	225,-
5.06.4	in Emissionen (zum Beispiel VDI 3482, Blatt 4) ...	nach Zeitaufwand
5.06.5	mit Methodenentwicklung ...	nach Zeitaufwand
5.06.6	GC/MS-Screening, niedriger Aufwand ...	77,-
5.06.7	GC/MS-Screening, hoher Aufwand ...	128,-
5.06.8	AED-Screening ...	230,-
6	Radioaktivitätsbestimmungen	
6.01.1	Messung der Gesamt-Alpha und -Beta Aktivität	
	je ...	84,-
6.02.1	alpha-spektrometrische Bestimmung nach radiochemischer Präparation von Pu, U, Am, Ra oder anderen alpha-Strahlern	
	je ...	800,-
6.03.1	gamma-spektrometrische Untersuchung auf ein Nuklid	250,-
6.04.1	Flüssigkeitsszintillationsspektrometrische Bestimmung (C 14, H 3) ...	150,-
6.05.1	radiochemische Bestimmung von Strontiumisotopen	130,-

	bis	450,-
6.06.1	In-situ-gammaspektrometrische Untersuchung	
	je Position ...	500,-
7	Biologische Untersuchungen	
	Toxikologische Untersuchungen	
7.01	Fischartest nach DIN 38415-6	
7.01.1	erster Ansatz ...	150,-
7.01.2	jede weitere Verdünnung ...	36,-
7.02	Daphnientest nach DIN 38412 L11/38409 L30	
7.02.1	erster Ansatz ...	68,-
7.02.2	jede weitere Verdünnung ...	34,-
7.03	<i>(gestrichen)</i>	
7.04	Leuchtbakterientest nach DIN 38412 Teil 34 und 341	
7.04.1	erster Ansatz ...	42,-
7.04.2	jede weitere Verdünnung ...	21,-
7.04.3	für die Vorbereitung von Bodenproben zusätzlich ...	36,-
7.05	Algenschnelltest	
7.05.1	erster Ansatz	42,-
7.05.2	jede weitere Verdünnung	21,-
	Gewässergüteuntersuchungen	
7.06	Planktonuntersuchung einer Wasserprobe	

7.06.1	- Kategorie I (Frischprobe, qualitativ) ...	95,-
7.06.2	- Kategorie II (Frischprobe und fixierte Probe, qualitativ) ...	116,-
7.06.3	- Kategorie III (Kategorie II einschließlich quantitativer Auswertung) ...	140,-
7.07.1	Bestimmung von Chlorophyll und Phaeopigmenten nach DIN 38412 L 6	88,-
7.07.2	fluorometrische Bestimmung von Gesamtchlorophyll sowie Chlorophyllgehalte verschiedener Algengruppen (Chlorophyta/Grünalgen, Cyanobacteria/Blualgen, Bacillariophyta/Kieselalgen und Cryptophyta)	34,-
	Bakteriologische Untersuchungen	
7.08.1	Gesamtkeimzahlbestimmung ...	12,-
7.08.2	für die Vorbereitung von Bodenproben bei aerober Versuchsdurchführung zusätzlich ...	31,-
7.08.3	für die Vorbereitung von Bodenproben bei anaerober Versuchsdurchführung zusätzlich ...	60,-
7.09.1	Nachweis von E.coli und coliformen Keimen ...	16,-
7.10.1	Nachweis von Salmomellen ...	16,-
7.11.1	Nachweis von Enterokokken (Fäkalstreptokokken) ...	16,-
7.12	Atmungsmessungen (CO ₂ -Produktion)	
7.12.1	Probenvorbereitung ...	26,-
7.12.2	Testdurchführung und Auswertung ...	37,-
7.12.3	bei Messungen der Probe zusätzlich im Nährstoffoptimum zusätzlich ...	37,-
7.13	enzymatische Aktivitätsbestimmungen	
7.13.1	Probenvorbereitung ...	36,-

7.13.2	Testdurchführung und Auswertung ...	56,-
7.14.1	Nachweis von Legionellen ...	22,-
7.14.2	Nachweis von Pseudomonas aeruginosa ...	16,-
	Untersuchungen zur Gentechniküberwachung	
	(Der Mindestbetrag bezieht sich auf 10 gleichartige sowie der Höchstbetrag auf eine Probe.)	
7.16	Molekularbiologische Untersuchungen	
7.16.1	DNA-Sequenzierung mit Probenaufarbeitung und DNA-Isolierung ...	167,-
	bis	290,-
7.16.2	Identifizierung von Bakterien ...	80,-
	bis	290,-
7.17	GVO-Analytik	
7.17.1	GVO-Screening in Lebens-/ Futtermitteln ...	158,-
	bis	493,-
7.17.2	GVO-Screening in Lebens-/ Futtermitteln (4 Teilproben) ...	258,-
	bis	648,-
7.17.3	GVO-Screening in Saatgut (3 Teilproben) ...	180,-
	bis	600,-
7.17.4	GVO-Quantifizierung (nur in Verbindung mit GVO-Screening) ...	68,-
	bis	176,-

7.18	Weitere Leistungen	
7.18.1	weitere gentechnische Untersuchungen ...	nach Material und Zeitaufwand
7.18.2	Probenahme ...	nach Material- und Zeitaufwand
7.18.3	Bereitstellung und Weitergabe von gentechnisch verändertem Saatgut an andere Bundesländer im Rahmen der Gentechniküberwachung je Sendung ...	31,-
7.19	Makrozoobenthosuntersuchung	
7.19.1	Fließgewässer nach WRRL (PERLODES-Verfahren) ...	1000,-
7.19.2	Stehgewässer nach WRRL (Sublitoral, 8 Teilproben) ...	3000,-
7.19.3	Stehgewässer nach WRRL (Eulitoral, 8 Teilproben, AESHNA-Verfahren) ...	4000,-
8	Pauschalgebühren	
8.01	Untersuchungen nach der Trinkwasserverordnung	
8.01.1	mikrobiologische Untersuchung (Koloniezahl, Escherichia coli und coliforme Keime) ...	32,-
8.01.2	erweiterte mikrobiologische Untersuchung (Koloniezahl, Escherichia coli, coliforme Keime, Enterokokken und Pseudomonas) ...	44,-
8.01.3	Untersuchung nach Anlage 2 (ohne PSM) ...	350,-
8.01.4	Untersuchung auf Hauptinhaltsstoffe nach Anlage 4...	138,-
8.01.5	Untersuchung einer gestaffelten Stagnationsprobe (3 Einzelproben auf bis zu 5 metallische Leitungswerkstoffe (Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Zink) ...	200,-
8.02	Bäderuntersuchungen	

8.02.1	Mikrobiologische Untersuchung nach Teil A Nummern 1 bis 3 (einschließlich Enterokokken) der Anlage der Verordnung über Badegewässer vom 15. Mai 1990 (HmbGVBl. S. 91) ...	55,-
8.02.2	Untersuchung nach Teil A Nummern 1 bis 3 (einschließlich Enterokokken) einschließlich physikalische und chemische Untersuchung nach Teil A Nummern 1 bis 8 der Anlage der Verordnung über Badegewässer ...	71,-
8.02.3	bakteriologische Untersuchung nach DIN 19643 ohne Legionellen ...	44,-
8.02.4	bakteriologische Untersuchung nach DIN 19643 mit Legionellen ...	62,-
8.02.5	chemische Untersuchung nach DIN 19643, Tabelle 6 einschließlich Trübung und Färbung ...	92,-
8.02.6	chemische Untersuchung nach DIN 19643, Tabelle 6 einschließlich Trübung und Färbung ohne THM ...	50,-
8.02.7	chemische Untersuchung nach DIN 19643, Tabelle 6 einschließlich Trübung und Färbung ohne THM, Nitrat und Oxidierbarkeit ...	23,-
8.02.8	Nachweis von Blaualgen (qualitativ) ...	48,-
8.02.9	Nachweis von Blaualgen (qualitativ: taxonomische Bestimmung/quantitativ: Angabe der Zellzahl pro Milliliter) ...	85,-
8.03	Entnahme von Abwasserproben	
8.03.1	bei Indirekteinleitern ...	36,-
8.03.2	bei Direkteinleitern als Stichprobe ...	36,-
8.03.3	bei Direkteinleitern als 2-Stunden-Mischprobe ...	172,-
8.04	Boden- und Abfallproben	

8.04.1	Chemische Untersuchung nach dem Regelwerk „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)	
	je Untersuchungspaket ...	350,-
9	Sonstiges	
9.01.1	Einrichtung von Emissionsmessstellen/-plätzen bei Anlagebetreibern ...	nach Zeitaufwand
9.02.1	Überprüfung/Kalibrierung kontinuierlich registrierender Emissionsmeseinrichtungen ...	nach Zeitaufwand
9.03	Kalibrierung automatischer Immissionsmessgeräte	
9.03.1	- Kategorie I (einfach) ...	77,-
9.03.2	- Kategorie II (schwer) ...	nach Zeitaufwand
9.04.1	Bestimmung von Emissionskonzentrationen mit kontinuierlich registrierenden Geräten vor Ort ...	nach Zeitaufwand
9.05.1	Bestimmung gasförmiger Verunreinigungen der Luft mit Dräger-Prüfröhrchen einschließlich Probenahme	
	je Probe ...	20,-
9.06.1	Stichprobenmessungen von gasförmigen Luftverunreinigungen (bis zu fünf Messobjekten) mit einem mobilen Messsystem	
	je angefangene Stunde ...	74,-
9.07.1	Raumklimatische Untersuchungen einschließlich experimenteller Untersuchungen	
	je angefangene Stunde ...	42,-
9.08	Bestimmung von Lautstärkewerten	
9.08.1	frequenzunabhängig	

	je angefangene Stunde ...	42,-
9.08.2	frequenzabhängig	
	je angefangene Stunde ...	64,-
9.09.1	gutachterliche Stellungnahmen, Bewertungen, Untersuchungsberichte ...	nach Zeitaufwand
9.10.1	Teilnahme an einem Ringversuch in Hamburg ...	205,-
9.10.2	zusätzlich je Probe ...	25,-
	bis	100,-
9.10.3	zusätzlich je Parameter pro Probe ...	8,-
9.11.1	Länderübergreifende Ringversuche ...	150,-
	bis	1000,-
9.12	Länderübergreifende Ringversuche im Trinkwasserbereich	
9.12.1	im anorganischen Bereich	310,-
9.12.2	im organischen Bereich	330,-
9.13.1	sonstige Analysen und Untersuchungen ...	25,-
	bis	500,-
10	Wassergütemessnetz (WGMN)	
10.1	Messungen und Untersuchungen der Wassergüte Probenahmen mit der mobilen Zentrifuge (moZen) Gerätepauschale je Tag	200,-
	Probeentnahme ...	nach Zeitaufwand
	Die durch zusätzlich erforderliche Versicherungen entstehenden Kosten sind als besondere Auslagen zu erstatten.	

10.2	Bereitstellung von Daten des HamburgGateway-Fachverfahrens „Wassergütemessnetz“ (WGMN)	
	Für die Bereitstellung von WGMN-Daten als Grafik oder als Liste für nichtkommerzielle Nutzung (zum Beispiel Schulen, Umweltverbände) werden keine Gebühren erhoben.	
10.2.1	WGMN-Daten als Liste (10-Minutenmittelwerte bis 31 Tage, ab 31. Tag Tagesmittelwerte)	
	je Liste ...	4,50
10.2.2	WGMN-Daten als Liste - Pauschale für sechs Monate (Firmenservice) ...	480,-